



Teil 2

Mandate des Konvents an seine Ausschüsse

Inhaltsverzeichnis

Ausschuss 1 Staatsaufgaben und Staatsziele	3
Ergänzung des Mandats für den Ausschuss 1	5
Ausschuss 2 Legistische Strukturfragen	7
Ergänzung des Mandats für den Ausschuss 2	10
Ausschuss 3 Staatliche Institutionen	15
Ergänzung des Mandats für den Ausschuss 3	17
Ausschuss 4 Grundrechtskatalog	23
Ergänzung des Mandats für den Ausschuss 4	24
Ausschuss 5 Aufgabenverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden	25
Ergänzung des Mandats für den Ausschuss 5	27
Ausschuss 6 Reform der Verwaltung	29
Ergänzung des Mandats für den Ausschuss 6	31
Ausschuss 7 Strukturen besonderer Verwaltungseinrichtungen	35
Ergänzung des Mandats für den Ausschuss 7	37
Ausschüsse 6 und 7 (gemeinsame Beratungen)	39
Ausschuss 8 Demokratische Kontrollen	42
Ergänzung des Mandats für den Ausschuss 8	45
Ausschuss 9 Rechtsschutz, Gerichtsbarkeit	52
Ergänzung des Mandats für den Ausschuss 9	54
Ausschuss 10 Finanzverfassung	62
Ergänzung des Mandats für den Ausschuss 10	65
Expertengruppe „Handlungsformen und Rechtsschutz in der öffentlichen Verwaltung“	66

Ausschuss 1

Staatsaufgaben und Staatsziele

Der Konvent hat dem Ausschuss 1 folgendes Thema zugewiesen:

Staatsaufgaben und Staatsziele:

Umfassende Analyse der Staatsaufgaben und der Frage staatlicher Kernaufgaben. Frage eines umfassenden Kataloges von Staatszielen in der Bundesverfassung.

Im Einzelnen ergeben sich dazu folgende Fragestellungen:

- A) Allgemeines: Der Ausschuss hat sich mit der Frage zu befassen, was nach einer neuen Verfassung Aufgabe und Ziel des Handelns staatlicher Organe sein soll: Die „Grenzen des Staates“ und die Folgen.
- B) Zum Begriff der Staatsaufgaben:
- 1) Begriffsinhalt?
 - 2) Differenzierung zwischen Kernaufgaben und sonstigen Aufgaben?
Nach welchen Kriterien?
 - 3) Abgrenzung zu Grundrechten und daraus abgeleiteten Ansprüchen („Gewährleistung“)
- C) Zum Begriff der Staatsziele:
- 1) Begriffsinhalt? Abgrenzung zur Staatsaufgabe?
- D) Sollen Staatsaufgaben verfassungsrechtlich ausdrücklich umschrieben werden?
- 1) Nur „Kernaufgaben“? Auch darüber hinausgehende?
 - 2) Wenn ja: welche?
 - 3) Welche normative Bedeutung soll eine solche Festlegung haben?
 - 4) Durchsetzbarkeit verfassungsrechtlich festgelegter Staatsaufgaben?
 - 5) Wie sollen Staatsaufgaben besorgt werden (Handlungsformen)?
- E) Sollen Staatsziele verfassungsrechtlich ausdrücklich verankert werden?
- 1) Geltendes Recht; hat es sich bewährt?
 - 2) Empfiehlt es sich, weitere Staatsziele in der Verfassung zu verankern?
 - 3) Wenn ja: welche?
 - 4) Normative Bedeutung einer Festlegung von Staatszielen?

Zeitplan

Der Ausschuss soll dem Präsidium spätestens 4 Monate nach seiner konstituierenden Sitzung einen schriftlichen Bericht (gegebenenfalls mit Textvorschlägen für eine neue Verfassung) über die Ergebnisse der Beratungen vorlegen.

Ergänzung des Mandats für den Ausschuss 1 (Staatsaufgaben und Staatsziele)

Stand: 24. August 2004

- I.** Das **Präsidium** des Österreich-Konvents hat in seiner **Sitzung am 29. April 2004** beschlossen, dass der Ausschuss 1 seine Beratungen zum Thema Umfassende Landesverteidigung mit folgender Fragestellung fortsetzen soll:

Umfassende Landesverteidigung:

Wie kann das Staatsziel „Umfassende Landesverteidigung“ gemäß Art. 9a B-VG auch im EU-Kontext klar herausgearbeitet, weiterentwickelt und in der Verfassung verankert werden.

- II.** Das **Präsidium** des Österreich-Konvents hat in seiner **Sitzung am 25. Mai 2004** beschlossen, dass die Ausschüsse des Konvents in ihren weiteren Beratungen auch die im Tabellenteil des Zwischenberichtes des Ausschusses 2 enthaltene „Zusammenstellung der in Geltung stehenden Regelungen in bundesverfassungsgesetzlicher Form“ (Bundesverfassungsgesetze und Verfassungsbestimmungen in Bundesgesetzen) behandeln sollen.

Im Besonderen ersucht das Präsidium den Ausschuss 1, zu prüfen, ob und in welcher Weise das auf der Seite 1/96 des Tabellenteils des Zwischenberichtes des Ausschusses 2 unter der Ziffer 53bvg angeführte Bundesverfassungsgesetz über den umfassenden Umweltschutz (§§ 1 und 2) sowie das unter der Ziffer 81bvg angeführte Bundesverfassungsgesetz für ein atomfreies Österreich (§§ 1 bis 5) im Zuge der Ausschussberatungen berücksichtigt wurden.

In diesem Zusammenhang wird auf das Bundesverfassungsgesetz, mit dem die Eigentumsverhältnisse an den Unternehmen der österreichischen Elektrizitätswirtschaft geregelt werden (78bvg) sowie auf die Verfassungsbestimmungen des Bundesforstgesetzes 1996 (305vfb, 306vfb, 309vfb sowie 307vfb) hingewiesen, die nicht, wie im Tabellenteil des Zwischenberichtes des Ausschusses 2 vorgesehen, von den Ausschüssen 1 und 10, sondern vom Ausschuss 2 selbst vertieft beraten werden.

Im Zuge der weiteren Beratungen aller Ausschüsse, so auch des Ausschusses 1, mögen – im Sinn des Beschlusses des Gründungskomitees des Österreich-Konvents vom 2. Mai 2003 – die Anliegen der Bürgernähe, Partizipation und Transparenz sowie einer kostengünstigen Erfüllung der Staatsaufgaben besonders beobachtet werden.

III. Das **Präsidium des Österreich-Konvents** hat in seiner **28. Sitzung am 24. August 2004** beschlossen, dass der Ausschuss 1 in seinen weiteren Beratungen auch die folgenden Fragestellungen näher behandeln soll:

1. Der Ausschuss 1 wird ersucht, weitergehende Überlegungen hinsichtlich der Frage der Verankerung der Altösterreicher in der Österreichischen Bundesverfassung anzustellen. Gegebenen Falles ist ein Textvorschlag auszuarbeiten.
2. Der Ausschuss 1 wird ersucht, weitergehende Überlegungen hinsichtlich der Verankerung der Südtiroler in der Österreichischen Bundesverfassung und des Gruber-De-Gasper-Abkommens anzustellen. Gegebenen Falles ist ein Textvorschlag auszuarbeiten.

Zeitplan

Der Ausschuss wird ersucht, dem Präsidium bis Ende Oktober 2004 einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse der Beratungen vorzulegen.

Ausschuss 2

Legistische Strukturfragen

Der Konvent hat dem Ausschuss 2 folgendes Thema zugewiesen:

Legistische Strukturfragen:

Juristische Vorgangsweise im Zusammenhang mit der Inkorporierung von Verfassungsgesetzen und Verfassungsbestimmungen in die neue Bundesverfassung (einschließlich der Vorgangsweise zur Vermeidung der zahlreichen nur in der österreichischen Verfassungspraxis bekannten „Verfassungsbestimmungen“ zur Verfassungsdurchbrechung); anschließend Klärung der Frage des juristischen Schicksals jener Verfassungsgesetze und Verfassungsbestimmungen, die nicht in die neue Bundesverfassung inkorporiert werden, sowie jener Bestimmungen des geltenden Bundes-Verfassungsgesetzes (z.B. solcher operationalen Inhalts), die nicht in die neue Bundesverfassung übernommen werden.

Im Einzelnen ergeben sich dazu folgende Fragestellungen:

- A) Inkorporierung von Verfassungsgesetzen und Verfassungsbestimmungen in die neue Bundesverfassung (Verfassungsurkunde)
- 1) Darstellung der bestehenden Verfassungsgesetze, Verfassungsbestimmungen und staatsvertraglichen Verfassungsregelungen und Strukturierung dieses Normenbestandes (auf Basis der Vorarbeiten von *Novak/Wieser* und *Walter*, dem Wiederverlautbarungsentwurf des BKA und der aktuellen Zusammenstellung des gesamten Normenbestandes in Verfassungsrang durch *Martin*)
 - 2) Was soll die Verfassungsurkunde an für den Staat und die Gesellschaft elementaren Regelungsbereichen enthalten? Systematische, taxative Auflistung dieser Regelungsbereiche (nach welchem System ist vorzugehen?) Diese Aufgabe soll auf Basis der Analyse des gesamten Bestandes an formellem Verfassungsrecht (Pkt. 1) und unter Bedachtnahme auf ausländische Verfassungsurkunden vorgenommen werden.
 - 3) Analyse der Gründe, die zu Verfassungsbestimmungen außerhalb der Stammurkunde geführt haben
 - a) Welche Bestimmungen könnten schon de constitutione lata ersatzlos entfallen oder ihres Verfassungsrangs entkleidet werden?
 - b) In welchem Sachzusammenhang sollen die übrigen Bestimmungen weiter behandelt werden? Für welche Ursachen des Verfassungsrangs von Regelungen sind generell-abstrakte Lösungen vorstellbar

- c) Wie lösen andere Verfassungen das Problem ihrer Durchbrechung durch den einfachen Gesetzgeber?
- 4) Legistische Binnenstruktur der neuen Verfassung
- a) Abänderungserfordernisse und innere Stufung; Überlegungen zur Einführung verfassungsausführender Gesetze
 - b) Überlegungen zur Verankerung eines Inkorporationsgebots
 - Vor- und Nachteile eines absoluten Inkorporationsgebots („kein weiteres Verfassungsrecht außerhalb der Verfassungsurkunde“)
 - Vor- und Nachteile eines Verfassungsbegleitgesetzes bzw. eines Anhangs zur neuen Verfassung (etwa für das Verfassungsübergangsrecht, für weitergeltendes altes Verfassungsrecht, für Verfassungsbestimmungen in Staatsverträgen)
 - Varianten eines relativen Inkorporationsgebots (etwa mit Beschränkung auf die Regelungsbereiche der neuen Bundesverfassung oder mit einer Ausnahme für das Völkerrecht)
 - Inkorporationsgebot für das Landesverfassungsrecht?
 - c) Überlegungen zur Verbesserung des status quo (etwa Ermöglichung von Bundesverfassungsgesetzen außerhalb der neuen Bundesverfassung, aber Verbot von Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen)
- B) Klärung des juristischen Schicksals des gegenwärtigen Verfassungsrechts, das keine Aufnahme in die Verfassungsurkunde findet, auf Basis der inhaltlichen Ergebnisse des Konvents und Grundsätze der legistischen Gestaltung des künftigen Bundesverfassungsrechts
- 1) Welche Bestimmungen können im Lichte der Ergebnisse des Konvents ersatzlos entfallen oder ihres Verfassungsrangs entkleidet werden?
 - 2) Vorschläge zur Verankerung eines Inkorporationsgebots angesichts der Ergebnisse des Konvents
 - 3) Welche Bestimmungen müssen auf verfassungsgesetzlicher Ebene weiter bestehen? Wo sollen sie künftig geregelt sein (Zuordnung zu einem Verfassungsbegleitgesetz, zu einem Anhang oder zu einem verfassungsausführenden Gesetz)? Wie sollen sie unter der neuen Verfassung geändert werden können?

Zeitplan

Der Ausschuss hat dem Präsidium über die Ergebnisse seiner Beratungen

- 1) spätestens vier Monate nach seiner Konstituierung über Punkt A) des Mandats und

- 2) bis zu einem noch festzusetzenden Zeitpunkt über Punkt B) des Mandats einen schriftlichen Bericht (gegebenenfalls mit Textvorschlägen für eine neue Verfassung) vorzulegen.

Ergänzung des Mandats für den Ausschuss 2 (Legistische Strukturfragen)

Stand: 1. September 2004

I. Das **Präsidium** des Österreich-Konvents hat in seiner **Sitzung am 29. April 2004** beschlossen, dass der Ausschuss 2 in seinen Beratungen auch weitere Themen, die bisher nicht im Mandat enthalten waren, mit folgenden Fragestellungen behandeln soll:

1. Staatssymbole:

Besteht hinsichtlich der Verankerung der Staatssymbole in der Verfassung (Art. 8a B-VG) ein Änderungsbedarf?

2. Einheitliches Währungs-, Wirtschafts- und Zollgebiet:

Besteht hinsichtlich der Verankerung des einheitlichen Währungs-, Wirtschafts- und Zollgebietes in der Verfassung (Art. 4 B-VG) insbesondere im EU-Kontext ein Änderungsbedarf?

II. Das **Präsidium** des Österreich-Konvents hat in seiner **Sitzung am 25. Mai 2004** beschlossen, dass der Ausschuss 2 in seinen Beratungen weitere Themen, die bisher nicht im Mandat enthalten waren, mit folgenden Fragestellungen behandeln soll:

1. Liberales Prinzip:

Soll das in der Bundesverfassung enthaltene, aber nicht ausdrücklich genannte liberale Prinzip als Grundprinzip der Bundesverfassung ausdrücklich verankert werden?

2. Vermögenssubstanzsicherung:

Besteht hinsichtlich der im BVG Elektrizitätswirtschaft sowie im Bundesforstgesetz 1996 enthaltenen Verfassungsbestimmungen im Zusammenhang mit der Vermögenssubstanzsicherung ein Änderungsbedarf bzw. wie könnten die betreffenden Regelungen an die zu schaffende Struktur des Bundesverfassungsrechts angepasst werden?

3. Völkerrecht:

Besteht hinsichtlich des Verhältnisses des innerstaatlichen Rechts zum Völkerrecht (insb. zu den in Art. 9 Abs. 1 B-VG angeführten allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts) ein Änderungsbedarf?

4. Bezügebegrenzung:

Besteht hinsichtlich der im Verfassungsrang stehenden Bestimmungen im Zusammenhang mit der Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre ein Änderungsbedarf bzw. wie könnten die betreffenden Regelungen an die zu schaffende Struktur des Bundesverfassungsrechts angepasst werden?

5. Verfassungsbestimmungen im Universitätsrecht und E-Government:

Das Präsidium hat sich in der Sitzung am 3. Juni 2004 darauf verständigt, dass die verschiedenen, in die Universitätsorganisation und das Studienrecht betreffenden Gesetzen enthaltenen Verfassungsbestimmungen („Verfassungsbestimmungen im Universitätsrecht“) im Ausschuss 2 erörtert werden sollen. Ferner ersucht das Präsidium den Ausschuss 2, zu prüfen, wie unter Berücksichtigung der Entwicklungen in der EU ein für alle Gebietskörperschaften einheitlicher Zugang zum E-Government (elektronische Kundmachung und aktuelle Dokumentation der Rechtsvorschriften) erreicht werden kann.

Im Zuge der weiteren Beratungen der Ausschüsse, so auch des Ausschusses 2, mögen – im Sinn des Beschlusses des Gründungskomitees des Österreich-Konvents vom 2. Mai 2003 – die Anliegen der Bürgernähe, Partizipation und Transparenz sowie einer kostengünstigen Erfüllung der Staatsaufgaben besonders beobachtet werden.

III. Das **Präsidium** des Österreich-Konvents hat in seiner **Sitzung am 14. Juli 2004** beschlossen, dass der Ausschuss 2 – über die ihm in den Sitzungen des Präsidiuvms vom 29. April und vom 25. Mai 2004 zugewiesenen Themen hinaus – in seinen weiteren Beratungen auch noch die folgende Fragestellung näher behandeln soll:

Der Ausschuss 2 möge Textvorschläge für die konkrete rechtstechnische bzw. legistische Umsetzung der Vorschläge für das Ausscheiden von Bestimmungen aus dem Bestand des formellen Bundesverfassungsrechts erstatten (siehe „Zwischenbericht“ des Ausschusses 2 vom 11. Mai 2004, S. 16 f), und zwar hinsichtlich:

- Feststellung der Nichtgeltung so genannter „Derogationsnormen“ (Sigel: „F 01“),
- Feststellung so genannter „obsolet gewordener Normen“ als gegenstandslos (Sigel: „F 02“),
- Feststellung so genannter „konsumierter Normen“ (in Kraft setzender, rezipierender, einordnender und überleitender Vorschriften) als gegenstandslos (Sigel: „F 03“),
- Vorschlag zur ersatzlosen Aufhebung von Normen (Sigel: „F 04“) und
- Vorschlag zur Entkleidung des Verfassungsrangs (Sigel: „F 11“).

Die konkrete Zuordnung der einzelnen Bestimmungen in die verschiedenen Kategorien wird anhand des vom Ausschuss erstatteten Vorschlags im Präsidium noch beraten werden.

IV. Das **Präsidium** des Österreich-Konvents hat in seiner **28. Sitzung am 24. August 2004** beschlossen, dass der Ausschuss 2 – über die ihm in den Sitzungen des Präsidiums vom 29. April 2004 , 25. Mai 2004 und 14. Juli 2004 zugewiesenen Themen hinaus – in seinen weiteren Beratungen auch noch die folgenden Fragestellungen näher behandeln soll:

1. Der Ausschuss 2 wird ersucht, Überlegungen anzustellen, ob es zweckmäßig ist, die Mitgliedschaft Österreichs bei den Vereinten Nationen auf verfassungsgesetzlicher Ebene zu verankern (analog zur EU-Mitgliedschaft). Gegebenen Falles ist ein Textvorschlag auszuarbeiten.
2. Der Ausschuss 2 wird um die Ausarbeitung eines Textvorschlages folgenden Inhaltes ersucht:
Die Kernaussagen des Adelsaufhebungsgesetzes und des Habsburgergesetzes sollen in der Verfassungsurkunde ausdrücklich genannt werden. Weiters sollen das Adelsaufhebungsgesetz und das Habsburgergesetz in einer – im Ausschussbericht auf Seite 11 angeführten – taxativen Aufzählung der Trabanten zum Bestandteil der Bundesverfassung erklärt werden.
3. Der Ausschuss 2 wird um die Ausarbeitung eines Textvorschlages folgenden Inhaltes ersucht:
Das Verbot der Wiederbetätigung und deren Strafbarkeit sollen in der Verfassungsurkunde ausdrücklich genannt werden. Weiters soll das Verbotsgesetz in einer – im Ausschussbericht auf Seite 11 angeführten – taxativen Aufzählung der Trabanten zum Bestandteil der Bundesverfassung erklärt werden.

Das **Präsidium** des Österreich-Konvents hat in seiner **29. Sitzung am 1. September 2004** beschlossen, dass der Ausschuss 2 – über die ihm in den Sitzungen des Präsidiums vom 29. April 2004, 25. Mai 2004, 14. Juli 2004 und 24. August 2004 zugewiesenen Themen hinaus – in seinen weiteren Beratungen auch noch die folgende Fragestellung näher behandeln soll:

1. Obsoleterklärung von Normen:
Der Ausschuss 2 wird um die Ausarbeitung eines Textvorschlages ersucht, der die Feststellung der Gegenstandslosigkeit obsolet gewordener Bestimmungen in Staatsverträgen (F21) beinhaltet.
2. Art. 9 Abs. 2 B-VG – Mitwirkung der Länder:

Der Ausschuss 2 wird um die Ausarbeitung eines Textvorschlages folgenden Inhaltes ersucht:

Es soll sichergestellt werden, dass die berechtigten Interessen der Länder im Zusammenhang mit der Übertragung von Hoheitsrechten durch Staatsvertrag gemäß Art. 9 Abs. 2 B-VG im Wege eines Mitwirkungsrechtes nach dem Muster des Art. 23d B-VG gewahrt werden. Dabei soll in einer Textvariante ein Mitwirkungsrecht der Landtage vorgesehen werden.

3. Art. 9 Abs. 2 B-VG – Mitwirkung des Nationalrates:

Der Ausschuss 2 wird um die Ausarbeitung eines Textvorschlages folgenden Inhaltes ersucht:

Dem Nationalrat soll im Zusammenhang mit Staatsverträgen, durch die Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen oder fremde Staaten übertragen werden bzw. die Tätigkeit von Organen fremder Staaten oder zwischenstaatlicher Einrichtungen im Inland geregelt wird, ein Mitwirkungsrecht nach dem Muster des Art. 23e B-VG eingeräumt werden.

4. Art. 50 B-VG – Staatsverträge, die zu ihrer Änderung ermächtigen:

Der Ausschuss 2 wird ersucht, im Zusammenhang mit Staatsverträgen, die zu ihrer Änderung ermächtigen, Überlegungen folgenden Inhaltes anzustellen und allenfalls Textvorschläge vorzulegen:

Ausgehend von dem im Ausschuss 2 vorgeschlagenen Modell, dem Nationalrat und dem Bundesrat die Möglichkeit einzuräumen, sich ihr Genehmigungs- oder Zustimmungsrecht zu späteren Vertragsänderungen vorzubehalten, stellt sich die Frage nach den Konsequenzen eines allfälligen Unterbleibens der innerstaatlichen Genehmigung von Änderungen, die auf völkerrechtlicher Ebene ohne die Zustimmung Österreichs bereits in Kraft getreten sind. Zu erwägen ist insbesondere,

- ob in diesem Fall eine Pflicht zur Kündigung (oder Neuverhandlung) des Vertrages vorgesehen werden muss, bzw.
- ob dem Spannungsverhältnis zwischen völkerrechtlichen Verpflichtungen und verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht dadurch Rechnung zu tragen ist, dass ein Staatsvertrag, der zu seiner Änderung ermächtigt, dann nicht genehmigt werden kann, wenn sich der Nationalrat die Genehmigung zukünftiger Vertragsänderungen vorbehalten möchte. (Ein Teil des Staatsvertrages – der Automatismus hinsichtlich späterer Vertragsänderungen – soll in diesem Fall von der parlamentarischen Genehmigung offensichtlich ausgenommen sein.)

5.) Formale Erzeugungsbedingungen von Verfassungsrecht:

Der Ausschuss 2 wird ersucht, aufbauend auf den im Ausschussbericht auf Seite 31 angeführten Kriterien, die für eine Erlassung, Abänderung oder Aufhebung von Verfassungsrecht erfüllt sein müssen, einen Textvorschlag hinsichtlich der formalen Erzeugungsbedingungen von Verfassungsrecht auszuformulieren. Ergänzend zu den vom Ausschuss 2 angeführten Bedingungen soll in dieser Regelung auch ein Verweis auf das Erfordernis einer Volksabstimmung für den Fall einer Gesamtänderung der Verfassung enthalten sein.

6.) Sammelgesetze:

Der Ausschuss 2 wird ersucht, seine Überlegungen zum Thema Sammelgesetze unter folgenden Gesichtspunkten zu vertiefen und allenfalls einen Textvorschlag vorzulegen:

Eine Regelung betreffend Sammelgesetze soll die Verknüpfung einzelner gesetzlicher Vorhaben, soweit diese als sinnvoll anzusehen ist, nicht verhindern. Weiters soll eine Regelung klar zum Ausdruck bringen, anhand welcher Kriterien das verfassungsmäßige Zustandekommen eines Sammelgesetzes zu beurteilen ist. Zu prüfen ist insbesondere, ob das Abstellen auf den „Grundsatz der Einheit der Materie“ geeignet ist, diesen Anforderungen Rechnung zu tragen, bzw. welche alternativen Formulierungen für eine Regelung betreffend Sammelgesetze herangezogen werden können.

Zeitplan

Der Ausschuss wird ersucht, dem Präsidium bis Mitte Oktober 2004 einen schriftlichen ergänzenden Bericht (jedenfalls mit Textvorschlägen für eine neue Verfassung) über die Ergebnisse der weiteren Beratungen vorzulegen.

Ausschuss 3

Staatliche Institutionen

Der Konvent hat dem Ausschuss 3 folgendes Thema zugewiesen:

Staatliche Institutionen:

Aufbau des Staates (Bund, Länder, Gemeinden, Selbstverwaltung), Wahlen, Verfassungsautonomie, Verhältnis zwischen Gesetzgebung und Vollziehung unter dem Gesichtspunkt des Legalitätsprinzips sowie der EU-Rechtsetzung.

Im Einzelnen ergeben sich dazu folgende Fragestellungen:

A) Bund

1) Legislative

a) Nationalrat

- Zahl der Mitglieder
- Wahlen zum Nationalrat

insbesondere:

Wahlsystem

Kreis der Wahlberechtigten

Ausgestaltung

- Organisation

b) Bundesrat

insbesondere:

- Bestellung/Organisation
- Aufgaben

c) Weg der Bundesgesetzgebung

- Verfassungsrechtliche Erfordernisse

d) Mitwirkung an der Vollziehung

[Parlamentarische Kontrolle = Ausschuss 8]

2) Exekutive

a) Bundespräsident

insbesondere:

- Wahl/Organisation
- Aufgaben

b) Bundesregierung

insbesondere:

- Bestellung
- Willensbildung - Geschäftsordnung - Verantwortung

B) Länder

- 1) Legislative/Landtage
- 2) Exekutive/Landesregierung, insbesondere Landeshauptmann

C) Gemeinden

- 1) bundesverfassungsgesetzliche Regelungen über die kommunale Selbstverwaltung
insbesondere: Normsetzungsrechte
- 2) Gemeindeverbände
insbesondere: "Aktivierung" des Art. 120 B-VG (Gebietsgemeinden)?
- 3) Möglichkeiten der Übertragung von Gemeindeaufgaben auf staatliche Behörden
[Struktur der Organe der Verwaltung in Bund, Ländern und Gemeinden = Ausschuss 6]

D) Bund, Länder und Gemeinden gemeinsam betreffende Fragen

- 1) Zahl der staatlichen Ebenen unter Berücksichtigung der EU-Ebene
- 2) Neue Formen der Kooperation zwischen Bund, Ländern und Gemeinden
insbesondere:
 - a) Art. 15a B-VG - Vereinbarung - self-executing?
 - b) gemeinsame Einrichtungen

E) Verfassungsautonomie

insbesondere: bundesverfassungsgesetzliche Vorgaben für die Länder

F) Verhältnis zwischen Gesetzgebung und Vollziehung (Legalitätsprinzip, EU-Rechtsetzung)

insbesondere:

- 1) Neuformulierung des Art. 18 B-VG?
- 2) Erfordernis der gesetzlichen Umsetzung von EU-Richtlinien?

G) Mitwirkung österreichischer Organe an der Ernennung von Mitgliedern von Organen der Europäischen Union (Art. 23c B-VG)

Zeitplan

Der Ausschuss hat dem Präsidium spätestens Ende Jänner 2004 einen schriftlichen Bericht (gegebenenfalls mit Textvorschlägen für eine neue Verfassung) über die Ergebnisse der Beratungen vorzulegen.

Ergänzung des Mandats für den Ausschuss 3 (Staatliche Institutionen)

Stand: 26. Juli 2004

I. Das **Präsidium** hat in der **20. Sitzung am 29. April 2004** beschlossen, dass der Ausschuss 3 in seinen Beratungen auch weitere Themen, die bisher nicht im Mandat enthalten waren, mit folgenden Fragestellungen behandeln soll:

1.) Politische Parteien

Wie sollen die Fragen der Aufgaben, der Stellung, der Finanzierung und der Kontrolle der politischen Parteien auf verfassungsgesetzlicher Ebene geregelt werden? Besteht in diesem Zusammenhang hinsichtlich des Art. I des Parteiengesetzes, BGBl. Nr. 404/1975 idF BGBl. I Nr. 71/2003, ein Änderungsbedarf, und wenn ja, in welcher Richtung?

2.) Sitz der obersten Organe

Besteht hinsichtlich der Regelung über die Bundeshauptstadt sowie über den Sitz der obersten Organe gemäß Art. 5 B-VG unter Bedachtnahme auf allfällige Folgekosten sowie auf Gesichtspunkte der Flexibilität ein Änderungsbedarf?

3.) Bundesversammlung

Besteht hinsichtlich der Regelungen betreffend die Bundesversammlung in den Art. 38 bis 40 B-VG ein Änderungsbedarf?

4.) Stellung der Nationalratsabgeordneten

Besteht hinsichtlich des in Art. 56 Abs. 2 bis 4 B-VG normierten Rückkehrrechts von Regierungsmitgliedern in ihre (vormals innegehabte) Stellung als Nationalratsmandatar ein Änderungsbedarf? (Für den Fall einer Änderung ist auch die entsprechende Ermächtigung des Landesgesetzgebers in Art. 96 Abs. 3 B-VG zu beachten.)

Besteht hinsichtlich der in Art. 59a B-VG vorgesehenen Sonderregelungen für öffentliche Bedienstete im Zusammenhang mit ihrer Stellung als Nationalratsmandatar ein Änderungsbedarf? (Für den Fall eines Änderungsbedarfes sind auch die Regelungen in Art. 23b Abs. 1 und 2 sowie in Art. 95 Abs. 4 1. Satz B-VG zu beachten.)

II. Das **Präsidium** hat in der **21. Sitzung am 25. Mai 2004** beschlossen, dass die Ausschüsse in ihren weiteren Beratungen auch die im Tabellenteil des Zwischenberichts des Ausschusses 2 enthaltene „Zusammenstellung der in Geltung stehenden Regelungen in bundesverfassungsgesetzlicher Form“ (Bundesverfassungsgesetze und Verfassungsbestimmungen in Bundesgesetzen) berücksichtigen sollen.

Die Bundesverfassungsgesetze und Verfassungsbestimmungen aus dem Bereich „Bezügebegrenzung“ (74bvg – BezügebegrenzungsBVG 1987, 77bvg – BezügebegrenzungsBVG 1997 und 7vfb – bezügerechtliche Regelung im VfGG) sollen jedoch nicht, wie im Tabellenteil des Zwischenberichts des Ausschusses 2 vorgesehen, vom Ausschuss 3, sondern vom Ausschuss 2 selbst vertieft beraten werden.

Als zu berücksichtigende Normen verbleiben daher die laufenden Ziffern 25bvg (1. B-VG-Novelle 1962), 433vfb (Regelung im Zusammenhang mit dem Begnadigungsrecht des Bundespräsidenten im Heeresdisziplinargesetz 2002), 10bvg (Regelung im Zusammenhang mit dem Begnadigungsrecht des Bundespräsidenten im ÜG 1920) sowie 60vfb (Parteiengesetz).

III. Das Präsidium hat in der 26. Sitzung am 13. Juli 2004 folgende weitere Ergänzung des Mandates des Ausschusses 3 beschlossen:

1.) Wahlrecht

- Der Ausschuss 3 wird um die Ausarbeitung eines Textvorschlages folgenden Inhaltes ersucht:
Es soll eine für die Nationalratswahl und die Landtagswahlen einheitliche Wahlrechtsgrundsatzbestimmung formuliert werden, in der der Grundsatz der Verhältniswahl als Wahlrechtsgrundsatz enthalten ist. In dieser Norm soll der einfache Gesetzgeber ermächtigt werden, den Grundsatz der Verhältniswahl durch eine Mindestprozentklausel, nicht aber durch eine Grundmandatshürde einzuschränken, wobei die konkrete Höhe der Prozentklausel vom Wahlrechtsgesetzgeber festzulegen wäre.
Die Formulierung soll sicherstellen, dass den Ländern im Rahmen ihrer Verfassungsautonomie ein möglichst großer Gestaltungsspielraum verbleibt, die bundesverfassungsgesetzlichen Vorgaben sollen somit auf ein Minimum beschränkt und die Verfassungsautonomie der Länder soll nach Möglichkeit gestärkt werden. Darüber hinaus soll der Ausschuss prüfen, welche Auswirkungen eine Ausdehnung einheitlicher Wahlrechtsgrundsätze auch auf die Gemeindeebene hätte und inwieweit ein Bedürfnis bzw. die Notwendigkeit besteht, für Wahlen auf Gemeindeebene größere Gestaltungsspielräume zu eröffnen.
- Der Ausschuss wird um die Ausformulierung eines Textvorschlages ersucht, der die Stimmabgabe mittels Briefwahl (nicht aber E-Voting) zulässt. Als Variante soll eine Regelung ausformuliert werden, der zufolge die Stimmabgabe mittels Briefwahl nur

dann zulässig ist, wenn die Stimmabgabe vor einer Wahlbehörde aus sachlich gerechtfertigten Gründen nicht möglich ist (Briefwahl nur subsidiär zulässig).

- Der Ausschuss wird um die Ausformulierung eines Textvorschlages ersucht, der eine Einräumung des Wahlrechts für Ausländer vorsieht. Als Variante soll eine Regelung ausformuliert werden, der zufolge Ausländern das Wahlrecht unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit eingeräumt wird.

2.) Organisation des Nationalrates

- Der Ausschuss wird ersucht, in seinen Bericht über das Ergänzungsmandat eine Textvariante aufzunehmen, in der eine Gesetzgebungsperiode von fünf Jahren vorgesehen ist.
- Der Ausschuss wird um die Ausarbeitung eines Textvorschlages folgenden Inhaltes ersucht:
Zwischen zwei Gesetzgebungsperioden soll der Grundsatz der Diskontinuität gelten, zwischen zwei Tagungen innerhalb einer Gesetzgebungsperiode soll hingegen Kontinuität bestehen. Ein Volksbegehren, das innerhalb einer Gesetzgebungsperiode nicht abschließend behandelt worden ist, soll mit dem Ende der Gesetzgebungsperiode nicht verfallen. Diese Vorgaben sollen mit einer möglichst einfachen und knappen Formulierung umgesetzt werden, wobei insbesondere geprüft werden soll, inwieweit die entsprechenden Regelungen überhaupt im B-VG getroffen werden müssen oder ob mit einer Regelung im GOG-NR das Auslangen gefunden werden kann.
- Der Ausschuss wird um die Ausarbeitung eines Textvorschlages folgenden Inhaltes ersucht: Für Regierungsvorlagen soll ein Begutachtungsverfahren mit einer Mindestbegutachtungsfrist vorgesehen werden. Die Regelung soll eine Klausel beinhalten, wonach vom Regelfall des Begutachtungsverfahrens in sachlich gerechtfertigten Gründen abgewichen werden kann. Weiters sollen Überlegungen angestellt werden, ob eine entsprechende Regelung eine Bestimmung über die allgemeine Zugänglichkeit von Regierungsvorlagen bzw. über ein Einsichtnahmerecht enthalten kann. Die Regelung soll keine ausdrückliche Anführung einzelner begutachtender Institutionen beinhalten.

3.) Bundesregierung

- Der Ausschuss wird um die Ausarbeitung eines Textvorschlages folgenden Inhaltes ersucht: Die Bundesregierung soll zur Erlassung einer Geschäftsordnung ermächtigt werden, in der jedenfalls Regelungen über das für Beschlüsse erforderliche

Anwesenheitsquorum, die Zulässigkeit von Umlaufbeschlüssen und die Veröffentlichung von Tagesordnungen und Beschlüssen [sowie allenfalls die Vertretung von Regierungsmitgliedern] getroffen werden sollen. Weiters wird der Ausschuss um die Ausarbeitung eines Textvorschlages ersucht, in dem die Vertretungsregelungen des Art. 73 B-VG in vereinfachter Form auf bundesverfassungsgesetzlicher Ebene getroffen werden. (Allenfalls kann vorgesehen werden, dass bei dieser Variante die näheren Ausführungsbestimmungen in der Geschäftsordnung getroffen werden sollen).

- Der Ausschuss wird um die Ausarbeitung eines Textvorschlages ersucht, in dem klargestellt wird, dass die einstweilige Bundesregierung hinsichtlich ihrer Verantwortlichkeit denselben Regelungen unterliegt wie die definitive Bundesregierung.
- Der Ausschuss wird ersucht, Überlegungen folgenden Inhaltes anzustellen: Es soll ausgeschlossen sein, dass ein Regierungsmitglied, dem vom Nationalrat das Misstrauen ausgesprochen wurde, mit der Fortführung der Amtsgeschäfte betraut wird. Zu prüfen ist, ob es zur Umsetzung dieser Vorgabe legislativer Maßnahmen im B-VG bedarf.

4.) Bundeshauptstadt Wien

- Der Ausschuss wird ersucht, zu untersuchen, welche der bestehenden bundesverfassungsgesetzlichen Sonderregelungen für Wien noch zweckmäßig sind. Aufbauend darauf soll ein Textvorschlag ausgearbeitet werden, in dem die bestehenden Sonderregelungen so weit wie möglich zurückgenommen werden und dem Landesverfassungsgesetzgeber ein größerer Gestaltungsspielraum eingeräumt wird. Dabei soll aber jedenfalls dafür Vorsorge getragen werden, dass Wien auch in Zukunft nicht in mehrere Gemeinden gegliedert sein muss.

5.) Gemeinden

- Der Ausschuss wird ersucht, einen Textvorschlag folgenden Inhaltes auszuarbeiten: Änderungen im Bestand von Gemeinden sollen nur bei Zustimmung durch die betroffene Bevölkerung möglich sein.
- Der Ausschuss wird ersucht, zu prüfen, welche der bestehenden Vorgaben für die Gemeinden auf bundesverfassungsgesetzlicher Ebene (Art. 115 bis 120 B-VG) allenfalls entbehrlich sind.

- Der Ausschuss wird ersucht, einen Textvorschlag folgenden Inhaltes auszuarbeiten: Das Instrument der Statutarstadt soll erweitert (Anspruch auf Statuterteilung ab 20.000 Einwohnern sowie bei Vorliegen allfälliger weiterer Kriterien) und eine Region mit eigenem Statut soll ermöglicht werden.
- Der Ausschuss wird ersucht, einen Textvorschlag folgenden Inhaltes auszuarbeiten: Die Bildung von Gemeindeverbänden soll erleichtert und die demokratische Struktur von Gemeindeverbänden soll verbessert werden. Dabei sollen insbesondere die Textvorschläge der Bundesstaatsreform (B-VG-Novelle 1996) zum Bereich Gemeindeverbände berücksichtigt werden.

6.) Bund, Länder und Gemeinden gemeinsam betreffende Fragen

- Der Ausschuss wird ersucht, einen Textvorschlag auszuarbeiten, dem zufolge einzelne Gemeinden untereinander oder mit anderen Gebietskörperschaften Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG abschließen können.
- Der Ausschuss wird um die Ausarbeitung eines Textvorschlages ersucht, dem zufolge den Gebietskörperschaften die Möglichkeit eingeräumt wird, gemeinsame Einrichtungen zu schaffen.
- Der Ausschuss wird ersucht, Überlegungen folgenden Inhalts anzustellen: Besteht für Gebietskörperschaften ein Bedarf, über das Instrument der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG hinaus untereinander Verträge öffentlich-rechtlicher Art abzuschließen. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob dem dahin gehenden Bedürfnis durch eine Ausweitung des Regelungsregimes des Art. 15a B-VG auf die Gemeinden in ausreichender Form Rechnung getragen werden kann.
Besteht für Gebietskörperschaften ein Bedarf, mit Dritten Verträge öffentlich-rechtlicher Art abzuschließen. Dabei ist insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, ob dem dahin gehenden Bedürfnis durch die von der Expertengruppe des Präsidiiums „Handlungsformen und Rechtsschutz in der öffentlichen Verwaltung“ behandelten Aspekte in ausreichender Form Rechnung getragen wird.
- Sollte der Ausschuss zur Ansicht gelangen, dass zusätzlich zu den genannten Aspekten bundesverfassungsgesetzliche Regelungen erforderlich sind, so wird er um die Ausarbeitung eines dahingehenden Textvorschlages ersucht.

7.) Legalitätsprinzip

- Der Ausschuss wird um die Ausformulierung eines Textvorschlages folgenden Inhaltes ersucht: Die Umsetzung von gemeinschaftsrechtlichen Richtlinien durch Verordnung soll zulässig sein, wenn der Gesetzgeber dazu formell ermächtigt und wenn die Richtlinie inhaltlich derart bestimmt ist, wie dies Art. 18 B-VG derzeit für innerstaatliche Gesetze fordert.

8.) Mitwirkungsbefugnisse gemäß Art. 23c B-VG

- Der Ausschuss wird ersucht einen Textvorschlag folgenden Inhaltes auszuarbeiten: Die in Art. 23c B-VG normierten Mitwirkungsbefugnisse österreichischer Organe an der Ernennung von Organen der Europäischen Union sollen in knapper, reduzierter Weise formuliert werden. Die einzelnen mitwirkenden Institutionen sollen nicht im B-VG selbst genannt werden, allerdings wäre in den Erläuterungen klarzustellen, dass die Neufassung nicht zu einer Reduzierung der derzeit bestehenden Mitwirkungsrechte bisher eingebundener Institutionen führen soll. Weiters wird der Ausschuss ersucht, einen alternativen Textvorschlag auszuarbeiten, dem zufolge die Mitwirkung an der Ernennung des österreichischen Mitgliedes des Europäischen Rechnungshofes dem Hauptausschuss des Nationalrates allein zukommt.

Im Zuge der weiteren Beratungen aller Ausschüsse, so auch des Ausschusses 3, mögen – im Sinn des Beschlusses des Gründungskomitees des Österreich-Konvents vom 2. Mai 2003 – die Anliegen der Bürgernähe, Partizipation und Transparenz sowie einer kostengünstigen Erfüllung der Staatsaufgaben besonders beobachtet werden.

Zeitplan:

Der Ausschuss wird ersucht, dem Präsidium bis Mitte Oktober 2004 einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse der Beratungen vorzulegen.

Ausschuss 4

Grundrechtskatalog

Der Konvent hat dem Ausschuss 4 folgendes Thema zugewiesen:

Grundrechtskatalog:

Erarbeitung eines Grundrechtskataloges (Grundrechte, Bürgerinnen- und Bürgerrechte, Persönlichkeitsschutz) unter Bedachtnahme aller einschlägigen nationalen, internationalen und europäischen Regelungen.

Im Einzelnen ergeben sich dazu folgende Fragestellungen:

- A) Analyse der geltenden Verfassungsrechtslage (Texte und Quellen). Analyse der Grundrechtscharta und des Entwurfs für einen Verfassungsvertrag der EU.
- B) Systembildung und systematische Zusammenführung, Arrondierung und Erweiterung grundrechtlicher Gewährleistungen.
- C) Verhältnis staatlicher und gemeinschaftsrechtlicher Grundrechtsgarantien. Rechte von EU-Ausländern.
- D) Verhältnis Grundrechte und institutionelle Garantien, Staatszielbestimmungen und Staatsaufgabenregelungen – Koordination mit Ausschuss 1.
- E) Individuelle, kollektive und kommissarische Rechtsschutzmechanismen (Verbandsinterventionen, Rechtsschutzbeauftragte)
- F) Erstellung eines verfassungstauglichen Textvorschlages.

Zeitplan

Der Ausschuss soll dem Präsidium spätestens 4 Monate nach seiner konstituierenden Sitzung einen schriftlichen Bericht (gegebenenfalls mit Textvorschlägen für eine neue Verfassung) über die Ergebnisse der Beratungen vorlegen.

Ergänzung des Mandats für den Ausschuss 4 (Grundrechtskatalog)

Stand: 2. Juli 2004

I. Das **Präsidium** des Österreich-Konvents hat in seiner **Sitzung am 28. Juni 2004** folgende erste Ergänzung des Mandates für den Ausschuss 4 beschlossen:

Bei den Beratungen des Ausschusses sind auch die Zuweisungen, die der Ausschuss 2 in seinem Zwischenbericht vom 11. Mai 2004 an den Ausschuss 4 vorgenommen hat (Zusammenstellung der in Geltung stehenden Regelungen in bundesverfassungsgesetzlicher Form; Bundesverfassungsgesetze und Verfassungsbestimmungen in Bundesgesetzen), mit zu berücksichtigen.

Im Besonderen ersucht das Präsidium den Ausschuss 4, zu prüfen, ob und in welcher Weise das im Tabellenteil des Zwischenberichts des Ausschusses 2 auf der Seite 90/96 unter der Ziffer 68bvg angeführte Endbesteuerungsgesetz und der auf der Seite 91/96 unter der Ziffer 250vfb angeführte Art. XV des Pensionsreform-Gesetzes 1993 im Zuge der Ausschussberatungen berücksichtigt wurden.

Im Zuge der weiteren Beratungen aller Ausschüsse, so auch des Ausschusses 4, mögen – im Sinn des Beschlusses des Gründungskomitees des Österreich-Konvents vom 2. Mai 2003 – die Anliegen der Bürgernähe, Partizipation und Transparenz sowie einer kostengünstigen Erfüllung der Staatsaufgaben besonders beobachtet werden.

Ausschuss 5

Aufgabenverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden

Der Konvent hat dem Ausschuss 5 folgendes Thema zugewiesen:

Aufgabenverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden:

Schaffung eines klaren, nach abgerundeten Leistungs- und Verantwortungsbereichen gegliederten Kataloges von Gesetzgebungskompetenzen unter Berücksichtigung der Rechtslage der Europäischen Union.

Im Einzelnen ergeben sich dazu folgende Fragestellungen:

- A) Einführende Überlegungen zu Sinn und Zweck bundesstaatlicher Differenzierung in der Gesetzgebung bzw. einer homogenen Gesetzgebung
- 1) Sinnhaftigkeit politischen Wettbewerbs
 - 2) Innovation
 - 3) Historische, kulturelle und naturräumliche regionale Identitäten
 - 4) Demokratieförderlichkeit
 - 5) Problemlösungskapazität
 - 6) Homogenität im Bundesstaat
 - 7) Differenzierung und Gewaltenteilung auf verschiedenen Ebenen des Staates
 - 8) Die Anforderungen an eine moderne Aufgabenverteilung in einem föderalen System vor dem Hintergrund der Europäischen Union
 - 9) Welche Forderungen ergeben sich aus Entwicklungen in anderen Staaten der EU?
- B) Analyse der bestehenden Kompetenzverteilung
- 1) Sachliche Rechtfertigung bestehender Aufgabenzuordnung
 - 2) Kompetenzzersplitterung und –atomisierung und ihre Auswirkungen
 - 3) Probleme in der Umsetzung von EU-Recht
 - 4) Probleme und Vorzüge der bestehenden Rechtsetzungsmodelle (Art. 10, 11, 12, 15 B-VG; delegierte Gesetzgebung, Bedarfsgesetzgebung)
- C) Ermittlung der Kriterien für eine neue Zuordnung von Aufgaben
- 1) Sinnhaftigkeit politischen Wettbewerbs
 - 2) Demokratieförderlichkeit
 - 3) Problemlösungskapazität
 - 4) Sinnhaftigkeit regionaler Gestaltung

- 5) Ermöglichung von Innovationen, insbesondere im Bereich der Verwaltungsmodernisierung
 - 6) Zweckmäßigkeit einer bundesweiten Homogenität
 - 7) Effizienz und Differenzierung
 - 8) EU-Recht und Einheitlichkeit
- D) Überlegungen zu neuen Rechtsetzungsinstrumenten
- 1) Neue Ziel- und Rahmengesetzgebung?
 - 2) Ausweitung delegierte Gesetzgebung?
 - 3) Konkurrierende Gesetzgebung
 - 4) Übersichtlichkeit der Rechtsetzungsinstrumente
 - 5) Rechtsetzungsinstrumente auf EU-Ebene
 - 6) Unmittelbare anwendbare Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG?
- E) Neue Kompetenzkataloge
- 1) Formulierung abgerundeter Kompetenztatbestände
 - 2) Schaffung klarer Verantwortlichkeiten
 - 3) Berücksichtigung der Auswirkungen der Kompetenzverteilung auf EU-Ebene?
 - 4) Zuordnung der Kompetenzen unter Berücksichtigung der Ergebnisse unter A) bis E)
- F) Weitere Themen¹
- 1) Mitwirkung des NR, BR, und der Landtage an der Gesetzgebung auf EU-Ebene sowie im transnationalen Rahmen (Art. 23a ff B-VG, ausgenommen Art. 23c B-VG)
 - 2) Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung
 - 3) Mitwirkung des Bundes an der Landesgesetzgebung
 - 4) Instrumente gegen Säumigkeit des Bundes oder eines Landes bei innerstaatlicher Umsetzung von EU-Recht

Vorgehen und Zeitplan

Der Ausschuss hat dem Präsidium spätestens 4 Monate nach seiner konstituierenden Sitzung einen schriftlichen Bericht (gegebenenfalls mit Textvorschlägen für eine neue Verfassung) über die Ergebnisse der Beratungen vorzulegen.

¹ Soweit Aufgabenüberschneidungen stattfinden, hat die Beratung dieser Themen in Koordination mit dem Ausschuss 3 – Staatliche Institutionen – stattzufinden.

Ergänzung des Mandats für den Ausschuss 5 (Aufgabenverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden)

Stand: 1. September 2004

I. Das Präsidium des Österreich-Konvents hat in seiner **Sitzung am 28. Mai bzw. 9. Juni 2004** folgende Ergänzung des Mandates für den Ausschuss 5 beschlossen:

1. Formulierung abgerundeter Kompetenztatbestände (Kompetenzfelder), wobei die Zahl der Kompetenztatbestände auf etwa ein Drittel (oder auch weniger) reduziert werden soll und eine nachvollziehbare Zuordnung der bisherigen Kompetenztatbestände zu den neuen Kompetenztatbeständen vorgenommen werden soll.

2. Vorschlag für die Aufteilung der neuen Kompetenztatbestände (Gesetzgebungskompetenzen) auf Bund und Länder, unter Zugrundelegung
 - a) des Zwei-Säulen-Modells und
 - b) des Drei-Säulen-Modells.

Bei den Beratungen des Ausschusses sind auch die Zuweisungen, die der Ausschuss 2 in seinem Zwischenbericht vom 11. Mai 2004 an den Ausschuss 5 vorgenommen hat (Zusammenstellung der in Geltung stehenden Regelungen in bundesverfassungsgesetzlicher Form; Bundesverfassungsgesetze und Verfassungsbestimmungen in Bundesgesetzen), mitzubersichtigen.

Zeitplan:

Der Ausschuss wird ersucht, die Punkte 1 und 2 nacheinander abzuarbeiten und dem Präsidium über die Ergebnisse der Beratungen jeweils schriftlich zu berichten, wobei sich das Präsidium für die Berichterstattung zu Punkt 1 sechs Wochen vorgemerkt hat.

II. Das Präsidium des Österreich-Konvents hat in seiner **Sitzung am 28. Juni 2004** folgende zweite Ergänzung des Mandates für den Ausschuss 5 beschlossen:

Weiters ersucht das Präsidium den Ausschuss 5, zu prüfen, ob und in welcher Weise der im Tabellenteil des Zwischenberichts des Ausschusses 2 auf der Seite 88/96 unter der Ziffer 42vfb angeführte § 26 lit. a (letzten zwei Worte) des Behinderteneinstellungsgesetzes im Zuge der Ausschussberatungen berücksichtigt werden.

Im Zuge der weiteren Beratungen aller Ausschüsse, so auch des Ausschusses 5, mögen – im Sinn des Beschlusses des Gründungskomitees des Österreich-Konvents vom 2. Mai 2003 –

die Anliegen der Bürgernähe, Partizipation und Transparenz sowie einer kostengünstigen Erfüllung der Staatsaufgaben besonders beobachtet werden.

III. Das Präsidium hat in seiner Sitzung vom 1. September 2004 folgende Ergänzung und Präzisierung des Ergänzungsmandates beschlossen:

Die Arbeit des Ausschusses zu Punkt I. des Ergänzungsmandates ist unter Beachtung folgender Gesichtspunkte fortzusetzen:

- Weitere Verdichtung der neu formulierten Kompetenzfelder.
- Abrundung der Kompetenztatbestände unter den Gesichtspunkten der Effizienz, Bürgernähe und Kostenersparnis und unter Bedachtnahme auf eine sinnvolle Zusammenfassung von Lebenssachverhalten.
- Mitberücksichtigung der Vorschläge für neue Kompetenzverteilungen von Univ.Prof. Dr. Wiederin, der WKÖ und der Grünen.
- Aufteilung der neuen Kompetenzfelder auf 2 bzw 3 Säulen entsprechend Punkt I.2. des Ergänzungsmandates.
- Formulierung von Grundsätzen für die Auslegung der neuen Kompetenztatbestände.
- Klärung der Frage, ob analoge Regelungen im Sinne des Subsidiaritätsprotokolls zum Vertrag über eine Verfassung für Europa sinnvoll erscheinen.

Zeitplan:

Der Ausschuss wird ersucht, bis 30. Oktober 2004 dem Präsidium über die Ergebnisse der Beratungen zu den Mandatsergänzungen schriftlich zu berichten.

Ausschuss 6

Reform der Verwaltung

Der Konvent hat dem Ausschuss 6 folgendes Thema zugewiesen:

Reform der Verwaltung:

Vollzugskompetenzen und Struktur der Organe der Verwaltung in Bund, Ländern und Gemeinden, insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt des effizienten Mitteleinsatzes, der Transparenz, der Bürgerinnen- und Bürgernähe (insbesondere Partizipation) sowie der Entwicklung des E-Government (Strukturen und Ressourcen einschließlich Personal).

Im Einzelnen ergeben sich dazu folgende Fragestellungen:

A) Reform der Vollzugskompetenzen und Struktur der Organe der Verwaltung in Bund, Ländern und Gemeinden. Im Rahmen einer grundlegenden Analyse der Organisation der Verwaltung hat insbesondere eine Überprüfung im Hinblick auf den Detaillierungsgrad der derzeitigen organisations- und verfahrensrechtlichen Regelungen in der Verfassung unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Legalitätsprinzips auf die Verwaltungsorganisation zu erfolgen. Ziel ist die Schaffung solcher verfassungsrechtlicher Grundstrukturen, dass durch Maßnahmen des einfachen Gesetzgebers die Verwaltung umfassend modernisiert und effizienter sowie sparsamer organisiert werden kann.

Folgende Themen sind zu beraten:

- 1) Europäisches Legalitätsprinzip/Umsetzungsspielraum der Verwaltung für EU-Recht (in Absprache mit Ausschuss 3)
- 2) Verwaltungsermessen
- 3) Typengebundenheit der Verwaltung/Flexibilisierung
- 4) Regelungen zur Führung der Verwaltung unter der Leitung der obersten Organe der Verwaltung
- 5) Mitkompetenz
- 6) Koordinationsbedürfnisse zwischen verschiedenen Verwaltungsträgern als auch zwischen Einrichtungen ein und desselben Rechtsträgers/Berichtspflichten/Einführung gemeinsamer behördlicher Einrichtungen
- 7) Aufgaben von Zentralstellen/Verhältnis zu nachgeordneten Dienststellen
- 8) Verhältnis zwischen Bundes- und Landesverwaltung/Koordinationsinstrumente
- 9) Bezirksverwaltung
- 10) Reform der mittelbaren Bundesverwaltung/Aufsichtsrechte bzw. Kontrollrechte des Bundes/Steuerung durch Festlegung von Zielen/Richtlinien

- 11) Überprüfung des Änderungsbedarfes der Organisation der Gemeindeverwaltung
/Einheitsgemeinde/Gemeindeverbände
- 12) Möglichkeit weisungsfreier und ausgegliederter Behörden

B) Reformvorschläge für spezielle Verwaltungsbereiche:

- 1) Schulverwaltung
- 2) Sicherheitsverwaltung
- 3) Agrarbehörden
- 4) Finanzverwaltung
- 5) Gesundheitsverwaltung

C) Instrumente der Verwaltungsführung, insbesondere durch integratives Gesamtkonzept (Methoden des New Public Managements) Folgende Themen sind zu beraten:

- 1) Wirkungsorientierte Verwaltungsführung/Ziel und Leistungsvereinbarungen/Anreize/
Evaluierungen/Außen- bzw. Kundenorientierung
- 2) Transparenz/Controlling/einheitliche Kostenrechnung
- 3) Management der finanziellen Ressourcen/Globalbudget
- 4) Personalmanagement/Grundfragen des Dienstrechtes
- 5) Partizipation der Bürgerinnen und Bürger
- 6) Bewertung der flächendeckenden Einführung des E-Government
- 7) Auslagerung von Aufgaben an Sozialpartner/Private
- 8) Alternatives Verwaltungshandeln/z.B. Public Private Partnership (PPP)-Modelle/Good Governance

Zeitplan:

Der Ausschuss hat dem Präsidium spätestens 4 Monate nach seiner konstituierenden Sitzung einen schriftlichen Bericht (gegebenenfalls mit Textvorschlägen für eine neue Verfassung) über die Ergebnisse der Beratungen vorzulegen.

Ergänzung des Mandats für den Ausschuss 6 (Reform der Verwaltung)

Stand: 24. August 2004

I. Das Präsidium des Österreich-Konvents hat in seiner **Sitzung am 29. April 2004** beschlossen, dass der Ausschuss 6 seine Beratungen zu den folgenden, noch nicht behandelten Themen mit folgenden Fragestellungen fortsetzen soll:

1. Finanzverwaltung und Gesundheitsverwaltung (Punkt B) 4) und B) 5) des Mandates):

Beratung der Themen Finanzverwaltung und Gesundheitsverwaltung insbesondere unter Bedachtnahme auf die damit zusammenhängenden verfassungsrechtlichen Aspekte.

2. Partizipation der Bürgerinnen und Bürger (Punkt C) 5) des Mandates):

Wie können die Bürgerinnen und Bürger verstärkt (mit Parteistellung) in das Verwaltungshandeln eingebunden werden?

3. Erhebungen zur mittelbaren Bundesverwaltung (Punkt A) 10) des Mandates):

Bezug nehmend auf die im Bericht des Ausschusses 6 unter Punkt I. dargestellten Ergebnisse der Beratungen zur mittelbaren Bundesverwaltung und die von Ihnen zur Verfügung gestellte Aufstellung der in mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehenden Gesetze ersucht das Präsidium den Ausschuss 6 weiters, im Wege der jeweils zuständigen Bundesministerien zu erheben, worin das zentrale Steuerungsinteresse des Bundes besteht, das für eine Beibehaltung der mittelbaren Bundesverwaltung spricht (Beibehaltung der im Ausschussbericht angesprochenen administrativen Steuerungsmöglichkeiten des Bundes). Soweit notwendig, möge sich der Ausschuss 6 dabei mit dem Ausschuss 5 akkordieren.

II. Das Präsidium des Österreich-Konvents hat in seiner **Sitzung am 9. Juni 2004** folgende weitere Ergänzung des Mandates für den Ausschuss 6 beschlossen:

1. Im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung:

a) Beibehaltung der mittelbaren Bundesverwaltung:

- Die Länder sollen zu allfälligen Mitteln der Bundessteuerung befragt werden (Weisungen – Information)
- der Bund soll ein allfälliges Steuerungsinteresse bei Bundesgesetzen, die durch die Länder vollzogen werden (Art. 11 B-VG), bekannt geben
- Zusammenfassung aller fugitiven Zuweisungen in die unmittelbare Bundesverwaltung in einem Artikel

b) Modifikation der mittelbaren Bundesverwaltung in einem Modell der generellen Steuerung

- Möglichkeit vom Abgehen von Einzelfallentscheidungen

Dazu sollen Textvorschläge erarbeitet werden.

2. Oberste Organe:

Der Ausschuss soll umfassend prüfen, welche Folgen mit der Aufnahme resp. mit der Streichung aus der Aufzählung in Art. 19 (1) B-VG verbunden sind und einen diesbezüglichen Textvorschlag vorlegen.

Der Ausschuss soll unter Berücksichtigung der politischen Verantwortung und der jeweiligen parlamentarischen Kontrolle einen Textvorschlag für gebietskörperschaftsübergreifende sowie verbandsinternübergreifende Behörden erstellen. Dabei ist auch die Stellung (insb. Transparenz der Zuständigkeiten, Wahrung eines gleichwertigen Rechtsschutzes) der Rechtsunterworfenen besonders zu beachten.

3. Öffentlicher Dienst:

a) auf Bundesebene soll es ein einheitliches Dienstrecht geben. Der Ausschuss soll für dieses:

- die verfassungsrechtlichen Grundsätze für ein öffentlich-rechtliches Dienstrecht ausarbeiten
- die verfassungsrechtlichen Grundsätze für ein privatrechtliches Dienstrecht ausarbeiten
- die verfassungsrechtlichen Grundsätze für eine Mischform zwischen beiden o.a. Varianten ausarbeiten

Der Ausschuss soll bei allen Varianten beachten:

- wo es eines besonderen Schutzes der Funktion bedarf
- den Entfall des Disziplinarrechts
- Auswirkungen des Entfalles des Disziplinarrechts

b) Zur Wahrung der Durchlässigkeit der Dienste aller Gebietskörperschaften sollen Verfassungstexte

aa) für ein gemeinsames Dienstrecht aller Gebietskörperschaften

bb) für gemeinsame Grundsätze

aaa) in Angelegenheiten der Besoldung

bbb) darüber hinausgehend, insb. die wechselseitige Informationspflicht, die Dienstrechtsgesetzgebung betreffend,

erarbeitet werden.

c) Dienstrechtskompetenz für Bund und Länder ohne gegenseitige Bindung (Beibehaltung des Status quo)

Bei allen vorstehenden Varianten ist die Möglichkeit folgenden Gesetzauftrages mitzudenken:

„Unparteilichkeit, Gesetzestreue und Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes sind sicherzustellen.“

Vor- und Nachteile der verschiedenen Varianten sind zu erläutern.

Zur Frage, ob die Diensthoheit bei Obersten Organen beibehalten werden soll, soll der Ausschuss seine Beratungen fortsetzen, unter Berücksichtigung sowohl hinsichtlich der Situation der Bediensteten in Ministerien (einheitliches Personalamt?, Beibehaltung der Letztverantwortlichkeit des zuständigen Bundesministers), als auch hinsichtlich der Situation der Bediensteten ausgegliederter Organisationseinheiten (keine Telekom 2).

Weiters soll untersucht werden, ob eine verfassungsrechtliche Regelung notwendig ist, oder ob mit einer einfachgesetzlichen Regelung das Auslangen gefunden werden kann.

4. Erweitertes verfassungsrechtliches Effizienzgebot:

Zur Frage, ob ein Effizienz- bzw. Effektivitätsgebot verfassungsrechtlich verankert werden soll, soll der Ausschuss, aufbauend auf dem vorliegenden Textvorschlag, unter Berücksichtigung folgender Punkte:

- ist Normadressat die Gesetzgebung und/oder die Verwaltung?
 - Partizipation
 - Justiziabilität
 - Verhältnis zum Sachlichkeitsgebot
 - Verhältnis zur Rechtsstaatlichkeit
 - Verhältnis zu den Prüfungszielen des Rechnungshofes
 - Verhältnis zu den Prüfungszielen der Volksanwaltschaft
- einen Vorschlag ausarbeiten.

Der Ausschuss wird darauf hingewiesen, dass der Textvorschlag auch Varianten aufweisen kann.

5. Schulverwaltung und Sicherheitsverwaltung:

Der Ausschuss soll für beide Verwaltungsbereiche die im Bericht vorgestellten Modelle unter Berücksichtigung folgender Punkte ausarbeiten:

- Vor- und Nachteile
- Kosten (neue Kosten + Einsparungspotentiale)
- wo können Reibungsverluste vermieden werden?

Bei der Schulverwaltung sollen bei allen drei Modellen Möglichkeiten der Partizipation der Betroffenen untersucht und berücksichtigt werden. Bei der Sicherheitsverwaltung ist die neue StPO zu berücksichtigen.

6. Der Ausschuss erhält weiters den Auftrag, die Art. 19, 20, 21 (3 – 5), 22, 23, 78a – d, 81a, 81b und insb. die Art. 102, 103 und 104 B-VG auf die Möglichkeit der Straffung und Systematisierung zu durchforsten.

7. Die dem Ausschuss 6 vom Ausschuss 2 übermittelte Aufstellung der Normen im Verfassungsrang soll überprüft und entsprechend bearbeitet werden.

Im Zuge der weiteren Beratungen aller Ausschüsse, so auch des Ausschusses 6, mögen – im Sinn des Beschlusses des Gründungskomitees des Österreich-Konvents vom 2. Mai 2003 – die Anliegen der Bürgernähe, Partizipation und Transparenz sowie einer kostengünstigen Erfüllung der Staatsaufgaben besonders beobachtet werden.

III. Das **Präsidium** hat in seiner 28. **Sitzung vom 24. August 2004** beschlossen, dass der Ausschuss 6 – über die ihm in den Sitzungen des Präsidiums vom 29. April 2004 und vom 9. Juni 2004 zugewiesenen Themen hinaus – in seinen weiteren Beratungen auch die folgenden Fragestellungen näher behandeln soll:

1. Der Ausschuss soll die Bereiche

- Aufgaben
- Oberbefehl und Befehlsgewalt
- Mitwirkung der Länder
- Auslandseinsätze

des Bundesheeres behandeln und sich dabei auf den Bericht der Bundesheerreformkommission vom 14. Juni 2004 stützen.

2. Der Ausschuss wird ersucht, die Organisation von Bundesbehörden zu untersuchen und Vorschläge dazu auszuarbeiten.

3. Der Ausschuss soll die Möglichkeit der erweiterten Einbindung von Bürgerinitiativen und Verbänden in das Verwaltungsverfahren untersuchen und Textvorschläge ausarbeiten.

Zeitplan:

Der Ausschuss wird ersucht, dem Präsidium bis Ende Oktober 2004 einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse der Beratungen vorzulegen.

Ausschuss 7

Strukturen besonderer Verwaltungseinrichtungen

Der Konvent hat dem Ausschuss 7 folgendes Thema zugewiesen:

Strukturen besonderer Verwaltungseinrichtungen:

Regulatoren und sonstige unabhängige Behörden (exklusive UVS, UBAS und Art. 133 Z. 4 B-VG Behörden), Selbstverwaltung (exklusive Gemeinden), ausgegliederte Rechtsträger und sonstige Privatwirtschaftsverwaltung.

Im Einzelnen ergeben sich dazu folgende Fragestellungen:

- A) Regulatoren und sonstige unabhängige Behörden (Koordinierung mit Ausschuss 9)
- 1) Verfassungsrechtlicher Rahmen, Abgrenzung zu den (übrigen) Art. 133 Z. 4 B-VG Behörden)
 - 2) Kompetenzen? Struktur?
 - 3) Ist ein einheitliches Modell sinnvoll?
 - a) Organisation der Personalverwaltung bei Ausgliederungen
- B) Ausgegliederte Rechtsträger (Koordinierung mit Ausschuss 1)
- 1) Verfassungsrechtlicher Rahmen für Ausgliederungen
 - 2) Sonderverfassungsrechtlich Ausgegliederte: Unabhängige Medienanstalt, Einrichtungen gem. Art. 126b, 127, 127a B-VG etc.
 - 3) Probleme bei Ausgliederungen (Vorbereitung der Entscheidung, Leistungsniveau, Transparenz, Evaluierung)
 - 4) Modelle für Ausgliederungen
 - 5) Sind Ausgegliederten-Konzernholdings und/oder ein Ausbau des Controlling betreffend ausgegliederte Rechtsträger des Bundes/der Länder sinnvoll? Kostenrechnung betreffend ausgegliederte Rechtsträger über Grenzen der Gebietskörperschaften hinweg
- C) Gemeinsame Fragen zu unabhängigen Behörden und Ausgliederungen
- 1) Wo liegen die Grenzen der Herausnahme aus der Verwaltungshierarchie?
 - 2) Parlamentarische Kontrolle (z.B.: Interpellation, Budgetregelungen) und sonstige Kontrolle über ausgegliederte Rechtsträger (Akkordierung mit Ausschuss 8 - Demokratische Kontrollen - ist notwendig).
 - 3) Rechtliche Kontrolle
 - 4) Amtshaftung bei hoheitlichen Tätigkeiten

D) Privatwirtschaftsverwaltung

- 1) Gestaltung des verfassungsrechtlichen Rahmens, insbesondere bei Förderungen
 - a) Kompetenz: Alternativmodell zu Art. 17 B-VG
 - b) Legalitätsbindung
- 2) Frage von Doppelförderungen
 - a) Grundsatz der Koordinierung
 - b) Konzentration der Förderungen und der ausgegliederten Formen
- 3) Kontrolle und Rechtsschutz (analog und ähnlich effizient wie bei hoheitlichem Handeln)

E) Selbstverwaltung

- 1) Verfassungsrechtlicher Rahmen
- 2) Auflistung der Institutionen, die von diesem erfasst sein sollen
 - a) Gesetzliche berufliche Vertretungen, Einrichtungen der Sozialpartnerschaft
 - b) Sozialversicherungsträger
 - c) Sonstige Einrichtungen?
- 3) Schutz des eigenen Wirkungsbereiches vor Eingriffen durch einfaches Gesetz?
- 4) Finanzierung und Budgethoheit
- 5) Trennung des eigenen vom übertragenen Wirkungsbereich

F) Zu welchen der unter A) bis E) angeführten Gegenständen soll eine Lösung in der Verfassung verankert werden? Wie soll diese gestaltet sein?

Vorgehen und Zeitplan

Der Ausschuss hat dem Präsidium spätestens 4 Monate nach seiner konstituierenden Sitzung einen schriftlichen Bericht (gegebenenfalls mit Textvorschlägen für eine neue Verfassung) über die Ergebnisse der Beratungen vorzulegen.

Ergänzung des Mandats für den Ausschuss 7 (Strukturen besonderer Verwaltungseinrichtungen)

Stand: 25. Juni 2004

I. Das Präsidium des Österreich-Konvents hat in seiner **Sitzung am 9. Juni 2004** folgende Ergänzung des Mandates für den Ausschuss 7 beschlossen:

Im Bereich der (nichtterritorialen) Selbstverwaltung:

Der Ausschuss soll - unvorgreiflich der kompetenzmäßigen Zuordnung auf Bundes- oder Landesebene - Textvorschläge mit folgenden Varianten ausarbeiten:

- 1) Grundsätzliche verfassungsrechtliche Verankerung der nichtterritorialen Selbstverwaltung ohne Nennung bestimmter Gruppen von Selbstverwaltungskörpern
- 2) Verankerung einschließlich ausdrücklicher verfassungsrechtlicher Absicherung der Kammern der Arbeitnehmer, Wirtschaft und Landwirtschaft
- 3) Verankerung einschließlich ausdrücklicher verfassungsrechtlicher Absicherung der Kammern der Arbeitnehmer, Wirtschaft und Landwirtschaft sowie der ÖH und der Sozialversicherung
- 4) Verankerung einschließlich ausdrücklicher verfassungsrechtlicher Absicherung der Kammern der Arbeitnehmer, Wirtschaft und Landwirtschaft sowie der ÖH, der Sozialversicherung und der freien Berufe

Bei allen Varianten ist auf die demokratische Legitimation und Willensbildung sowie wirksame Kontrollrechte ausdrücklich Bedacht zu nehmen.

Bei den Beratungen des Ausschusses sind auch die Zuweisungen, die der Ausschuss 2 in seinem Zwischenbericht vom 11. Mai 2004 an den Ausschuss 7 vorgenommen hat (Zusammenstellung der in Geltung stehenden Regelungen in bundesverfassungsgesetzlicher Form; Bundesverfassungsgesetze und Verfassungsbestimmungen in Bundesgesetzen), mitzuberücksichtigen.

Im Zuge der weiteren Beratungen aller Ausschüsse, so auch des Ausschusses 7, mögen – im Sinn des Beschlusses des Gründungskomitees des Österreich-Konvents vom 2. Mai 2003 – die Anliegen der Bürgernähe, Partizipation und Transparenz sowie einer kostengünstigen Erfüllung der Staatsaufgaben besonders beobachtet werden.

Zeitplan

Der Ausschuss wird ersucht, dem Präsidium über die Ergebnisse der Beratungen schriftlich bis 30. September 2004 zu berichten.

Ausschüsse 6 und 7 (gemeinsame Beratungen)
(Reform der Verwaltung)
(Strukturen besonderer Verwaltungseinrichtungen)

Stand: 25. Juni 2004

I. Das **Präsidium** des Österreich-Konvents hat in seiner **Sitzung am 9. Juni 2004** folgende Ergänzung der Mandate für die Ausschüsse 6 und 7 beschlossen:

A) Im Bereich der Weisungsbindung:

Die Ausschüsse 6 und 7 sollen - unter Einbeziehung des Positionspapiers der Grünen vom 3. Juni 2004 (siehe Anlage) - gemeinsam folgende Varianten in Form von Textvorschlägen ausarbeiten:

- 1) Ermächtigung des einfachen Gesetzgebers zur Einrichtung weisungsfreier Organe für definierte Bereiche und Organe
 - unter bestimmten inhaltlichen und formalen Voraussetzungen
 - unter Berücksichtigung der Unterscheidung zwischen verwaltungskontrollierenden und verwaltungsführenden Organen, insbesondere auch der Regulatoren

Für den Bereich der verwaltungskontrollierenden Organe bzw. Organe des begleitenden und nachprüfenden Rechtsschutzes und der nachprüfenden Kontrolle soll eine Typologie erarbeitet werden, die insbesondere auf die jeweiligen Befugnisse (Rechtsschutzinstrumente) eingeht, inklusive dem Zugang zu den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts. Es sollen Textvorschläge erarbeitet werden, die die Wahrnehmung dieser Befugnisse auf der Grundlage der neuen Verfassung sicherstellen bzw. ermöglichen.

2) Auflistung der weisungsfreien Organe im B-VG

Im Textvorschlag sind jene Aspekte, die die Regulatoren bei ihrer Tätigkeit berücksichtigen müssen (zB. öffentliches Interesse), zu berücksichtigen, ebenso Fragen der Berichtspflichten und (parlamentarischen) Kontrolle von Regulatoren.

Die Struktur der Vorgehensweise soll von beiden Ausschüssen gemeinsam festgelegt werden.

B) Im Bereich der Ausgliederung:

Die Ausschüsse 6 und 7 werden beauftragt, gemeinsam die beiden Varianten des Punktes IV des Berichts des Ausschusses 6 in Form von Textvorschlägen auszuarbeiten.

- Zu beiden Varianten sollen „Ausgliederungsmodule“ erarbeitet werden, die Kautelen und Voraussetzungen sowie organisatorische Formen enthalten, nach denen Ausgliederungen zulässig sind.
- Alle Ausgliederungsmodelle sollen von allen Gebietskörperschaften gleichermaßen genutzt werden können.
- Die Unterscheidung zwischen hoheitlicher und nicht hoheitlicher Verwaltungstätigkeit ist zu berücksichtigen.
- Es ist zu prüfen, ob Kriterien für ausgliederungsfeste Bereiche definiert werden können. Weiters soll dargelegt werden, inwieweit die gemachten Vorschläge eine Erleichterung oder Erschwerung der Ausgliederung gegenüber dem Status quo darstellen.
- Auf die Ergebnisse der Ausschüsse 4 und 8 ist Bedacht zu nehmen.

Die Struktur der Vorgehensweise soll von beiden Ausschüssen gemeinsam festgelegt werden.

Bei den Beratungen der Ausschüsse sind auch die Zuweisungen, die der Ausschuss 2 in seinem Zwischenbericht vom 11. Mai 2004 an die Ausschüsse 6 bzw. 7 vorgenommen hat (Zusammenstellung der in Geltung stehenden Regelungen in bundesverfassungsgesetzlicher Form; Bundesverfassungsgesetze und Verfassungsbestimmungen in Bundesgesetzen), mitzubedenken.

Zeitplan

Die Ausschüsse werden ersucht, dem Präsidium über die Ergebnisse der Beratungen schriftlich bis 30. September 2004 zu berichten.

Anlage

Dr. Eva Glawischnig

(Arbeitsunterlage für das Präsidium am 3. Juni 2004)

Weisungsfreie Organe

Grüne Position

Derzeit können mit Verfassungsbestimmung oder Bundesverfassungsgesetz nach Belieben Organe weisungsfrei gestellt werden. Da der verfassungsrechtliche Wildwuchs beendet werden soll, stellt sich die Aufgabe, in der Verfassung den einfachen Gesetzgeber zur Einrichtung weisungsfreier Organe zu ermächtigen.

„Weisungsfreie Zonen“:

Weisungsfreie Organe sollten die Ausnahme darstellen und stellt sich daher die Frage, wie diese Ausnahmen definiert werden. Hiefür gibt es folgende Anknüpfungspunkte:

- a) Die Art der Tätigkeit des Organs, wie zB Sachverständigentätigkeit, Wahrung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung bzw anwaltschaftliche Vertretung diffuser oder subjektiver Interessen (zB Umweltschutzanwaltschaften, Gleichbehandlungsanwaltschaft, Rechtsschutzbeauftragter), sonstige Kontrolle der Verwaltung (finanzielle Kontrolle), Schieds- und Mediationstätigkeit, behördliche Entscheidungen.
- b) Den Verwaltungsbereich, in dem das Organ tätig ist, wie zB Datenschutz-, Dienst-, Gleichbehandlungs-, Umweltschutz-, Tierschutz-, Gesundheits- und Jugendrecht, Regulierung liberalisierter Märkte.

Eine Möglichkeit der Abgrenzung wäre auch a) aufgrund von EU-Recht zwingende Einrichtung des Organs und b) Kontrolle der Verwaltung (zum Schutz subjektiver oder diffuser Interessen). Die bisherigen Vorschläge der Ausschüsse 6 und 7 decken jedenfalls nicht alle bisherigen Anwendungsfälle ab (siehe dazu zB Positionspapier der Umweltschutzanwaltschaften) und sind darüber hinaus nicht stringent.

Sonstige Voraussetzungen:

Da die Weisungsfreiheit in der Frage der Erledigung die parlamentarische Kontrolle durchbricht, sind kompensatorische Maßnahmen notwendig. Außerdem sind neben der Weisungsfreistellung andere Maßnahmen notwendig, um die Unabhängigkeit des Organs zu befördern. Verwaltungskontrollierende Organe befinden sich naturgemäß in einem gewissen Spannungsfeld zum Obersten Organ. Aus diesen Gründen sollte die Verfassung mit der Weisungsfreistellung der Organe bestimmte Vorsorgen betreffend

- Bestellung und Abberufung
- Mindestausstattung und
- Parlamentarische Kontrolle

zwingend verbinden.

Auch in diesem Punkt sind die bisherigen Vorschläge unbefriedigend (zum Punkt Mindestausstattung siehe wieder Positionspapier der Umweltschutzanwaltschaften).

Ausschuss 8

Demokratische Kontrollen

Der Konvent hat dem Ausschuss 8 folgendes Thema zugewiesen:

Demokratische Kontrollen:

Einrichtungen einer effizienten und effektiven Kontrolle im Bereich von Bund, Ländern und Gemeinden:

- Rechte der Parlamente einschließlich der Minderheitsrechte (z.B.: Untersuchungsausschüsse),
- Rechnungshöfe und Volksanwaltschaften,
- Frage der Amtsverschwiegenheit,
- Instrumente der direkten Demokratie.

Im Einzelnen ergeben sich dazu folgende Fragestellungen:

- I) Rechte der Parlamente (Nationalrat, Bundesrat, Landtage)
 - 1) Interpellations- und Kontrollrechte (insbesondere Art. 52-53, 123 und 142 B-VG)
 - 2) Kontrollrechte der Landtage, insbesondere im Falle der Verländerung der mittelbaren Bundesverwaltung
 - 3) Amtsverschwiegenheit gegenüber Parlamenten (Art. 20 Abs. 3 B-VG)
 - 4) Organstreitverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (analog zu Art. 126a und 148 f B-VG)
 - 5) Immunität (Art. 57-58 und 96 B-VG)
 - 6) Unvereinbarkeitsrecht (insb. Art. 59-59b B-VG sowie Unvereinbarkeitsgesetz)
- II) Gemeinden
 - 1) Kontrollrechte in den Gemeinden (Art. 115 ff B-VG)

III) Rechnungshof

- 1) Organisation, Wahl und Abwahl der Leitungsorgane (Art. 122 und 123 B-VG)
- 2) Prüfungskompetenz und Prüfungsverfahren (art. 121 ff B-VG)
- 3) Parlamentarische Mitwirkungsrechte (Art. 123a B-VG) und Beratung von Regierung und Parlamenten
- 4) Budgetrecht

IV) Volksanwaltschaft

- 1) Organisation, Wahl und Abwahl der Mitglieder (Art. 148a B-VG)
- 2) Prüfungskompetenzen (Art. 148a B-VG)
- 3) Parlamentsbericht und parlamentarische Mitwirkungsrechte und – pflichten (Art. 148a und 148d B-VG)
- 4) Antragsrechte an die Höchstgerichte (u.a. Art. 148e B-VG)
- 5) Mitwirkungspflichten der geprüften Organe (Art. 148b B-VG)
- 6) Budgetrecht

V) Landesrechnungshöfe

VI) Amtsverschwiegenheit, Transparenz der Verwaltung auch unter dem Gesichtspunkt des E-Governments sowie des Verhältnisses zu den Medien (Art. 20 Abs. 3 und 4 B-VG)

VII) Instrumente der direkten Demokratie und Bürgerinitiative auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene insbesondere auch

- 1) Kontrollmöglichkeiten der Bürger hinsichtlich der Tätigkeiten österreichischer Organe auf europäischer Ebene
- 2) Wahlrecht unter dem Gesichtspunkt von Partizipation und Kontrolle (insb. Art. 26, 95 und 117 B-VG)

VIII) Besondere Kontrollorgane

Zeitplan

Der Ausschuss hat dem Präsidium spätestens 4 Monate nach seiner konstituierenden Sitzung einen schriftlichen Bericht (gegebenenfalls mit Textvorschlägen für eine neue Verfassung) über die Ergebnisse der Beratungen vorzulegen.

Ergänzung des Mandats für den Ausschuss 8 (Demokratische Kontrollen)

Stand: 14. Juli 2004

I. Das **Präsidium** hat in der **27. Sitzung am 14. Juli 2004** folgende **Ergänzung des Mandates** des Ausschusses 8 beschlossen:

A) Rechte der Parlamente (Nationalrat, Bundesrat, Landtage)

1.) Die Informationspflicht des Regierungsmitgliedes hat so weit zu reichen, wie seine Informationsrechte.

Ergänzungsmandat:

Der Ausschuss wird ersucht, einen Textvorschlag für die Grundsätze im B-VG sowie Regelungen für die GO in den Erläuterungen auszuarbeiten (Textvorschlag zu Art. 52 B-VG vorhanden).

2.) Errichtung eines Kontrollausschusses

Ergänzungsmandat:

Der Ausschuss wird ersucht, einen Textvorschlag zu akkordieren (Textvorschlag zu Art. 52c B-VG vorhanden).

3.) Die "Entschlagungsrechte" eines Ministers bei Anfragen sind zu präzisieren.

Ergänzungsmandat:

Der Ausschuss wird ersucht, einen Textvorschlag zu akkordieren (Textvorschlag zu Art. 52 B-VG vorhanden).

4.) Das Fragerecht iS des B-VG ist zu präzisieren.

Ergänzungsmandat:

Der Ausschuss wird ersucht, einen Textvorschlag zu akkordieren über den Umfang der Beantwortung und darüber, wie der Gegenstand der Vollziehung definiert wird (Frage des GOG-NR).

5.) Berichte von BM über internationale Organisationen mit nachfolgender Debatte sind vorzusehen.

Ergänzungsmandat:

Der Ausschuss wird ersucht, einen Textvorschlag zu akkordieren (Textvorschlag zu Art. 55 Abs. 6 B-VG vorhanden).

6.) Die besondere Kontrolle von Ministerentscheidungen in "eigener Sache" ist zu untersuchen.

Ergänzungsmandat:

Der Ausschuss wird ersucht, eine rechtsvergleichende Studie zu beschaffen und alternative Möglichkeiten aufzuzeigen.

- 7.) Kontrollrechte der Landtage sind bereits jetzt in den Landesverfassungen teilweise geregelt. Offen ist, ob im B-VG Mindestkontrollstandards vorgegeben werden sollen.

Ergänzungsmandat:

Der Ausschuss wird ersucht, eine rechtsvergleichende Studie betreffend die Rechte der Landtage zu beschaffen (Textvorschlag zu Art. 99 Abs. 3 B-VG vorhanden).

- 8.) Schaffung einer verfassungsgesetzlichen Grundlage für die Beantwortung von Fragen betreffend Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung im Landtag. Die parlamentarische Kontrolle soll an die Organisation anknüpfen (NR Bundesbehörden, LT Landesbehörden), wobei die Reichweite der derzeitigen Kontrollrechte des NR nicht beschränkt wird.

Ergänzungsmandat:

Der Ausschuss wird ersucht, einen Textvorschlag zu akkordieren. (Textvorschlag zu Art. 98 Abs. 5 B-VG vorhanden).

- 9.) Keine Amtsverschwiegenheit oberster Vollzugsorgane gegenüber "ihrem" allgemeinen Vertretungskörper.

Ergänzungsmandat:

Der Ausschuss wird ersucht, einen Textvorschlag zu akkordieren. (Textvorschlag zu Art. 20 B-VG vorhanden).

- 10.) Die Begriffe der parlamentarischen und außerparlamentarischen Immunität sollen jene der beruflichen und außerberuflichen Immunität ersetzen.

Ergänzungsmandat:

Der Ausschuss wird ersucht, einen Textvorschlag zu akkordieren (Textvorschlag zu Art. 57 B-VG vorhanden).

- 11.) Grundsätzliche Beibehaltung der bestehenden außerparlamentarischen Immunität.

Ergänzungsmandat:

Der Ausschuss wird ersucht, einen Textvorschlag zu akkordieren. Folgende Kriterien sind zu berücksichtigen: klarere Grenzziehung zwischen politischer Tätigkeit und privater Sphäre; Beibehaltung der Verfolgungshemmung; unveränderte Beibehaltung des Verhaftungs- sowie des Schutzes vor Hausdurchsuchungen (Textvorschlag zu Art. 57 B-VG liegt vor).

- 12.) Die Immunität von Landtagsabgeordneten soll in den Landesverfassungen geregelt werden – kann strenger als Art 57 B-VG sein – im B-VG lediglich Verweis auf Landesverfassungsgesetz-Bestimmungen.

Ergänzungsmandat:

Über die Frage besteht Dissens. Der Ausschuss wird dennoch ersucht, in Absprache mit der Verbindungsstelle der Bundesländer einen Textvorschlag auszuarbeiten.

- 13.) Dem Bundespräsidenten soll künftig die außerparlamentarische Immunität von NR-Abgeordneten zukommen.

Ergänzungsmandat:

Der Ausschuss wird ersucht, einen Textvorschlag zu akkordieren (Textvorschlag zu Art. 63 B-VG vorhanden).

- 14.) Die "politischen" Unvereinbarkeiten sind ausreichend geregelt; die wirtschaftlichen Unvereinbarkeiten sollen legislativ neu gestaltet werden.

Ergänzungsmandat:

Der Ausschuss wird ersucht, einen Textvorschlag für das B-VG und Eckpunkte für ein neues UnvG auszuarbeiten. Dabei sind folgende Kriterien zu berücksichtigen: Art 19 Abs 2 B-VG hat nicht nur Verweis auf UnvG, sondern auch die notwendigen Eingriffe ins Verfassungsrecht zu enthalten (zB Grundrechtseingriffe); das UnvG soll auch künftig für alle drei Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) gelten; der Landesverfassungsgesetzgeber soll jedoch die Möglichkeit haben, strengere Regelungen zu beschließen; Beibehaltung der kasuistischen Regelungen von Unvereinbarkeiten (keine interpretationsbedürftigen "Generalregeln"); erhöhte Bestandsgarantie für das Unvereinbarkeitsgesetz; Meldung jeglicher Tätigkeit mit Erwerbsabsicht (Erweiterung von § 4 UnvG); Entscheidungen gem. UnvG verbleiben bei den Unvereinbarkeitsausschüssen (keine primäre Zuständigkeit beim VfGH); unterschiedliche Entscheidungstypen des Unvereinbarkeitsausschusses bei Personen mit und ohne Berufsverbot; unentgeltliche Tätigkeiten sind neben dem Mandat grundsätzlich zulässig; nähere Definition des Begriffes "Beruf" im UnvG.

Ferner wird der Ausschuss ersucht, folgende Fragen zu prüfen: Definition der entgeltlichen Tätigkeit; Umgehungsmöglichkeiten der Deklarierungspflichten auf Basis des Status quo; Veröffentlichung der Vermögensdeklarationen unter Berücksichtigung des entsprechenden Erkenntnisses des VfGH und der Vereinbarkeit mit EU-RL; hinsichtlich der Vermögensdeklaration, ob der Präsident des RH eine Meldung an den UnvA erstatten soll; Streichung der Untersagungsmöglichkeit bei privatwirtschaftlichen Tätigkeiten bzw. deren Verschärfung; Tätigkeit als öffentlich Bediensteter während der Ausübung eines Mandates – soll die Norm im UnvG angesiedelt werden?

Über die Anrufung des VfGH zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Ausübung einer privatwirtschaftlichen Tätigkeit eines Mandatars besteht Dissens. Dennoch wird der Ausschuss ersucht, Eckpunkte für einen Textvorschlag vorzulegen. Folgende Kriterien sind zu berücksichtigen: Der VfGH soll nicht nur Mandat aberkennen, sondern auch Rechtsverletzung feststellen können (analog zu Art 142 Abs 4 B-VG); der Vertretungskörper hat lediglich Antragsrecht – die rechtliche Qualifikation obliegt dem VfGH; Rechtsschutz für den von einer Unvereinbarkeitsentscheidung betroffenen Mandatar.

Anhand dieser Eckpunkte soll ein konkreter Text von einem Experten ausgearbeitet werden (Textvorschlag zu Art. 19 B-VG vorhanden).

B) Gemeinden
(kein Ergänzungsmandat)

C) Rechnungshof

1.) Legistische Überarbeitung des 5. Hauptstückes (Vermeidung von Wiederholungen - bessere Systematik)

Ergänzungsmandat

Der Ausschuss wird ersucht, einen Textvorschlag zu akkordieren. Zu berücksichtigen ist, dass die Prüfungskompetenz des RH iS der Mitprüfung mit dem Europäischen RH vorgesehen werden soll.

2.) Entfall des Einkommensberichtes

Ergänzungsmandat:

Der Ausschuss wird ersucht zu prüfen, ob das seinerzeitige Ziel für die Einführung des Einkommensberichtes im Lichte der Entscheidungen des VfGH und des EuGH überhaupt erfüllt werden kann.

D) Volksanwaltschaft

1.) Beibehaltung der geltenden Nachwahlregelung (falls VA Kollegialorgan bleibt)

Ergänzungsmandat:

Über die Frage besteht Dissens. Dennoch wird der Ausschuss ersucht, eine Formulierung auszuarbeiten, nach der die Nachnominierung durch die nunmehr drittstärkste Fraktion erfolgt, wenn nach einer Wahl ein VA wegfällt, den die vorher drittstärkste Fraktion nominiert hatte.

2.) Antragsrecht der VA für Normprüfungsverfahren bei Gesetzen

Ergänzungsmandat:

Der Ausschuss wird ersucht, einen Textvorschlag zu akkordieren (Textvorschlag zu Art. 148e B-VG liegt vor).

E) Landesrechnungshöfe

1.) Die Regelung der Zuständigkeit des VfGH zur Entscheidung über LRH-Kompetenzen soll in Art 138 B-VG erfolgen.

Ergänzungsmandat:

Der Ausschuss wird ersucht, einen Textvorschlag für Art 138 B-VG auszuarbeiten, der sowohl den RH als auch die LRH umfassen soll.

F) Amtsverschwiegenheit, Transparenz der Verwaltung auch unter dem Gesichtspunkt des E-Governments sowie des Verhältnisses zu den Medien (Art. 20 Abs. 3 und 4 B-VG)

1.) Subjektives einklagbares Recht des Betroffenen auf Auskunftserteilung

Ergänzungsmandat:

Der Ausschuss wird ersucht, die verfassungsgesetzliche Notwendigkeit zu prüfen (Textvorschläge zu Art. 20 Abs. 3 vorhanden).

2.) Einschränkung der Amtsverschwiegenheit vor allem auf die Gründe von Art 10 Abs 2 EMRK sowie den Schutz personenbezogener Daten.

Ergänzungsmandat:

Über diese Frage besteht Dissens. Der Ausschuss wird dennoch ersucht, einen Textvorschlag zu akkordieren (Textvorschlag zu Art 20 Abs. 3 liegt vor).

3.) Einheitliche Auskunftspflicht in Ausführung des neuen Art 20 B-VG für Bund, Länder und Gemeinden.

Ergänzungsmandat:

Der Ausschuss wird ersucht, einen Textvorschlag auszuarbeiten.

4.) Abstrakte Formulierung für die erfassten Datenarten (keine taxative Aufzählung im B-VG)

Ergänzungsmandat:

Der Ausschuss wird ersucht, einen Textvorschlag auszuarbeiten.

G) Instrumente der direkten Demokratie und Bürgerinitiative auf Bundes-, Landes und Gemeindeebene

- 1.) Kein "Untergang" von nicht fertig beratenen Volksbegehren mit Ende einer GP
Ergänzungsmandat:
 Der Ausschuss wird ersucht, in Absprache mit A03 einen Textvorschlag zu akkordieren (Textvorschlag zu Art. 28 B-VG vorhanden).

- 2.) Volksbefragung der Länder in Angelegenheiten, bei denen der Bund zuständig ist
Ergänzungsmandat:
 Über die Frage besteht Dissens. Dennoch wird der Ausschuss ersucht, einen Textvorschlag auszuarbeiten.

- 3.) Recht der Bundesregierung, eine "Vorabentscheidung" des VfGH zu beantragen, ob ein konkretes Gesetzesvorhaben einer obligatorischen Volksabstimmung zuzuführen ist (Gesamtänderung).
Ergänzungsmandat:
 Der Ausschuss wird ersucht, einen Textvorschlag zu akkordieren; Gleiches soll auch für die entsprechende Möglichkeit des Bundespräsidenten vorgeschlagen werden (Textvorschlag zu Art. 44 Abs. 4 B-VG liegt vor).

- 4.) B-VG-Verankerung einer Abwahlmöglichkeit für direkt gewählte Bürgermeister
Ergänzungsmandat:
 Über diese Frage besteht Dissens. Der Ausschuss wird dennoch ersucht, einen Textvorschlag zu akkordieren.

- 5.) Die Zuständigkeit des VfGH als Wahlgerichtshof bei direktdemokratischen Entscheidungen der Länder analog zu Art 141 Abs 3 B-VG soll vorgesehen werden.
Ergänzungsmandat:
 Der Ausschuss wird ersucht, einen Textvorschlag zu akkordieren (Textvorschlag zu Art 141 Abs. 3 liegt vor).

Das **Präsidium** hat in der **21. Sitzung am 25. Mai 2004** beschlossen, dass die Ausschüsse in ihren weiteren Beratungen auch die im Tabellenteil des Zwischenberichts des Ausschusses 2 enthaltene „Zusammenstellung der in Geltung stehenden Regelungen in bundesverfassungsgesetzlicher Form“ (Bundesverfassungsgesetze und Verfassungsbestimmungen in Bundesgesetzen) berücksichtigen sollen.

Bei Ausschuss 8 handelt es sich dabei um die Verfassungsbestimmungen in §§ 2, 3, 3a, 6a Abs. 2, 10 Abs. 1-3 UnvG 1983 (Z 103, 104, 105, 106, 107; vom Ausschuss 2 wird ein 2/3-

Gesetz vorgeschlagen); § 31a Abs. 1 ORF-Gesetz (Z 116), § 4 Abs. 1, Abs. 7 und Abs. 9 Wehrgesetz 2001 (Z 404, 405, 406).

Im Zuge der weiteren Beratungen aller Ausschüsse, so auch des Ausschusses 8, mögen – im Sinn des Beschlusses des Gründungskomitees des Österreich-Konvents vom 2. Mai 2003 – die Anliegen der Bürgernähe, Partizipation und Transparenz sowie einer kostengünstigen Erfüllung der Staatsaufgaben besonders beobachtet werden.

Zeitplan

Der Ausschuss wird ersucht, dem Präsidium bis Mitte Oktober 2004 einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse der Beratungen vorzulegen.

Ausschuss 9

Rechtsschutz, Gerichtsbarkeit

Der Konvent hat dem Ausschuss 9 folgendes Thema zugewiesen:

Rechtsschutz, Gerichtsbarkeit:

Einrichtung eines effizienten und effektiven Rechtsschutzes unter dem Gesichtspunkt bürgerinnen- und bürgernaher Entscheidungen:

- Ordentliche Gerichtsbarkeit,
- Gerichtshöfe öffentlichen Rechts,
- Verwaltungsgerichtsbarkeit in den Ländern,
- Sondersenate.

Im Einzelnen ergeben sich dazu folgende Fragestellungen:

I) Allgemein

- 1) Gerichtsbarkeit – Struktur- und Systemfragen

II) Ordentliche Gerichtsbarkeit

- 1) Gerichtsorganisation
- 2) Neuorganisation (OGH – OLG – Eingangsgerichte?)
- 3) Fragen zur Staatsanwaltschaft
- 4) Entfall der Mitkompetenz der Landesregierungen bei Sprengeländerungen der Gerichte?

III) Gerichtshöfe öffentlichen Rechts

- 1) Verhältnis der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts zueinander
- 2) Problembereiche (z.B. Verwaltungsgerichtshof → Belastung)
- 3) Mitwirkungsrechte der Länder bei Bestellung der Spitzen und der Zusammensetzung
- 4) Bestellvorgang – Transparenz – Hearing
- 5) Kostentragung

IV) Verwaltungsgerichtsbarkeit in den Ländern

- 1) Problemstellung – Kompetenzen, Instanzenzug
- 2) Kostentragung

V) Sondersenate:

Art. 133 Z. 4 B-VG – Behörden, UVS und UBAS sowie unabhängige Behörden, die primär mit der Rechtskontrolle betraut sind (Koordinierung mit Ausschuss 7)

VI) Rechtsschutz - Erweiterung?

Zeitplan

Der Ausschuss hat dem Präsidium spätestens 4 Monate nach seiner konstituierenden Sitzung einen schriftlichen Bericht (gegebenenfalls mit Textvorschlägen für eine neue Verfassung) über die Ergebnisse der Beratungen vorzulegen.

Ergänzung des Mandats für den Ausschuss 9 (Rechtsschutz und Gerichtsbarkeit)

Stand: 25. Juni 2004

- I.** Nach Beratung und Beschlussfassung durch das **Präsidium** des Österreich-Konvents in der **22. Sitzung am 28. Mai 2004** hat das Präsidium dem Ausschuss 9 im Rahmen eines „ergänzenden Mandats“ folgende weitere Themen zur Beratung zugewiesen:

A) Ordentliche Gerichtsbarkeit:

- Allgemeine und grundlegende Prüfung, inwieweit die Art. 82 bis 95 B-VG über die ordentliche Gerichtsbarkeit gestraft werden können
- Ausarbeitung eines Rechtsvergleichs über die Organisation der Spitzen der Justizverwaltung (Justizminister, Rat der Gerichtsbarkeit, Einrichtung eines „Justizrats“ oder eines richterlichen Kollegialorgans zur Führung von Agenden der Justizverwaltung, Bindungswirkung von Besetzungsvorschlägen, Begründungspflicht des Justizministers/der Personalsenate für Richterernennungen, Leistungsanreize für/Leistungskontrolle von Richtern) aller 25 EU-Mitgliedstaaten unter besonderer Berücksichtigung der Staaten mit vergleichbarer Rechtstradition nach Maßgabe des diesbezüglich vorhandenen Datenmaterials
- Prüfung, ob Flexibilisierung des Richtereinsatzes – unter Berücksichtigung des VfGH-Erkenntnisses VfSlg 8.523/1979 – möglich ist; Ausarbeitung eines Textentwurfs für einen neuen Art. 88a B-VG
- Prüfung, ob Integration des § 28 ÜG 1920 in die Verfassung, insbesondere in Art. 91 B-VG möglich ist
- Verankerung einer Bestands- und Funktionsgarantie der Staatsanwaltschaft in der Bundesverfassung; Akkordierung der diesbezüglich erarbeiteten Textvorschläge
- Weisungsrecht des Bundesministers für Justiz; Ausarbeitung der beiden folgenden Textvorschläge:
 - o Verbesserung der Kontrolle und Transparenz des Weisungsrechts durch eigenen parlamentarischen Ausschuss (u.U. ständiger Unterausschuss gemäß Art. 52a B-VG);

- Einrichtung eines weisungsfreien Bundesstaatsanwalts (inkl. der Einrichtung als oberstes Organ mit staatsrechtlicher Verantwortung)
- Beratung über die Einsicht in schriftliche Weisungen (allenfalls unter Beiziehung von zusätzlichen externen Strafrechtsexperten)
- Entfall des § 8 Abs. 5 lit. d) ÜG 1920: Ausarbeitung eines Textvorschlags, in dem eine andere Form der Einbindung der Länder bei der Organisation der Sprengel der Gerichte erster Instanz sicher gestellt wird
- Laiengerichtbarkeit: Grundsätzliche Beibehaltung unter gleichzeitiger Prüfung der Möglichkeit einer Weiterentwicklung der derzeitigen Form; Überdenken des verfassungsrechtlichen „Splittings“ zwischen Schöffen und Geschworenen; allenfalls Ausarbeitung eines Textvorschlags zur Integration von Art. 91 B-VG und § 28 ÜG 1920

B) Gerichtshöfe öffentlichen Rechts – Höchstgerichte:

- Zum gesamten Themenkomplex „Konzentration der Verwaltungsgerichtsbarkeit/Umdrehung der Sukzessivbeschwerde/Subsidiarantrag/Urteilsbeschwerde“: Ausarbeitung der beiden folgenden Textvarianten (unter Berücksichtigung der Frage der Erweiterung der Vorlagepflicht an den VfGH gemäß Art. 89 Abs. 2 B-VG auf alle Gerichte, also auch jene erster Instanz):
 - Einrichtung des „Subsidiarantrags“ (unter Einbeziehung der Generalprokuratur als Antragstellerin und unter Beibehaltung des Art. 144 Abs. 1 B-VG in seiner jetzigen Form; aufbauend auf den gemeinsamen Erstentwurf *Jabloner/Grabenwarter*)
 - Einrichtung der „Urteilsbeschwerde“ in vollem Umfang (inkl. ausgeprägtem Ablehnungsrecht; gegen alle letztinstanzlichen gerichtlichen Entscheidungen; gleichzeitig Entfall des Art. 144 Abs. 1 1. Fall B-VG)
- „Dissenting opinion“; Ausarbeitung eines Textvorschlags für die „dissenting opinion“ (eingeschränkt auf den VfGH)
- Organstreitverfahren vor dem VfGH; allenfalls Ausarbeitung eines Textvorschlags

C) Verwaltungsgerichtsbarkeit in den Ländern:

- Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz (Modell „9+1“ [neun Landesverwaltungsgerichte und ein Verwaltungsgericht des Bundes 1. Instanz]): Detailberatung des gemeinsamen Textvorschlags *Grabenwarter/Jabloner* unter besonderer Berücksichtigung der Trennung von verfassungsrechtlich Notwendigem und Erläuterungen sowie Aufnahme von Regelungen in das Übergangsrecht und unter Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte:
- Diskussion über das Modell „9+x“ (9 Landesverwaltungsgerichte und mehrere Verwaltungsgerichte des Bundes 1. Instanz)
- Normierung des VwGH als Revisionsgericht – Einführung des Zulässigkeitsmodells: Möglichkeit zur „Abschlankung“ auf verfassungsrechtlicher Ebene prüfen (Vorbild: Art. 92 B-VG i.V.m. den Bestimmungen der ZPO für den OGH)
- Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts des Bundes 1. Instanz für die unmittelbare Bundesverwaltung (inkl. Beschwerden gegen Bescheide von Bundesministern in erster Instanz) und der Landesverwaltungsgerichte für die mittelbare Bundesverwaltung
- Bundesweit einheitliches Verfahrensrecht für alle Verwaltungsgerichte 1. Instanz, wobei dieses Verfahrensrecht durch den Bundesgesetzgeber erlassen werden soll? (Textvorschlag ausarbeiten)
- Erweiterung des Katalogs der Anfechtungsgegenstände: Formulierung eines Katalogs neuer Formen (z.B. Verwaltungsvertrag)
- Übernahme der UVS-Mitglieder zu Richtern der zukünftigen Verwaltungsgerichte:
 - Grundsätzliche, aber keine automatische Übernahme, Rechtsschutz der „Übergangenen“
 - („Relative“) Bindungswirkung der Besetzungsvorschläge der Verwaltungsgerichte (Abwarten des Rechtsvergleichs)
 - Keine Einbindung des VwGH und OGH bei der Ernennung der Richter der Landesverwaltungsgerichte notwendig, wenn Rechtsschutz der „Übergangenen“ ansonsten gewährleistet ist (Erlassung eines Bescheids, der vor dem VwGH bekämpfbar ist)
 - Richterquote als Soll-Bestimmung?

- Mindestberufszeit als fachliche Voraussetzung für die Ernennung?
- Auftrag an den einfachen Gesetzgeber zur Sicherstellung des „Zugangs zum Recht“ (Sachverständige, Kostentragung, Rechtsschutz, Befangenheit, etc.)
- Problem der Säumnis der zukünftigen Verwaltungsgerichte erster Instanz:
 - Keine Säumnisbeschwerde nach Vorbild des Art. 132 B-VG im Verhältnis Verwaltungsgericht 1. Instanz – VwGH, wohl aber im Verhältnis Verwaltungsbehörde – Verwaltungsgericht 1. Instanz
 - Entwicklung alternativer Lösungsmodelle (Fristsetzungsantrag, Schadenersatzmodell, Ausbau der Amtshaftung, Disziplinarrecht)
- Einstweiliger Rechtsschutz vor den Verwaltungsgerichten
- Prüfung einer Einbeziehung der Finanzgerichtsbarkeit in die zukünftige Verwaltungsgerichtsbarkeit; organisatorische Einbeziehung der Finanzgerichtsbarkeit in die Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz und (kurzfristige) Erreichung derselben rechtsstaatlichen Standards in der Finanzgerichtsbarkeit: Fortsetzung der Ausschussberatungen; Textvorschlag für eine Übergangsregelung
- Schaffung einer sachlich gerechtfertigten Regelung unter Berücksichtigung ökonomischer Gesichtspunkte, welche allen Ländern die Möglichkeit zur Errichtung besonderer Verwaltungsgerichte eröffnet (Beseitigung der Sonderrolle Wiens hinsichtlich besonderer Verwaltungsgerichte)
- Regelung der Art und des Umfangs der Entscheidungsbefugnis (grundsätzlich reformatorisch mit der Möglichkeit zur Kassation und zur Zurückweisung, inkl. der Berufungsvorentscheidung), wobei geprüft werden sollte, ob Regelungen auf verfassungsgesetzlicher Ebene notwendig sind
- Verankerung der Möglichkeit der Landesregierungen zur Erhebung einer Amtsbeschwerde beim VwGH gegen Entscheidungen der Landesverwaltungsgerichte?
- D) Sondersenate:
 - Eingliederung möglichst vieler Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag (Art. 133 Z. 4 B-VG-Behörden) und sonstiger weisungsfreier Verwaltungsbehörden

und -organe in die Landesverwaltungsgerichte und in das Verwaltungsgericht des Bundes erster Instanz auf der Grundlage der aufgrund des „Aufforderungsschreibens“ vom 20. April 2004 eingelangten Stellungnahmen; ausdrückliche Verankerung der aufrecht belassenen Art. 133 Z. 4 B-VG-Behörden in der Verfassung oder lediglich Formulierung von allgemeinen Kriterien, bei deren Erfüllung der Weiterbestand solcher Behörden zulässig ist (Koordinierung mit den Ausschüssen 6 und 7)

- Diskussion über den Vorschlag, wonach vom Verfassungsgesetzgeber eine Frist gesetzt werden sollte, nach deren Verstreichen die Sonderbehörden grundsätzlich aufgelöst wären (als aufgelöst bzw. in die Verwaltungsgerichte eingegliedert gelten würden) und nur ausnahmsweise und bei besonderem Bedarf, der jedoch von der jeweiligen Träger-Gebietskörperschaft im Einzelfall argumentiert werden müsste, durch Gesetz (Verfassungsgesetz?) aufrecht belassen werden dürften (Vorbild: Gemeinderechtsreform 1962)

E) Rechtsschutz:

- Verfassungsrechtliche Verankerung der Staatshaftung:
 - bei Verletzung von Gemeinschaftsrecht aufgrund von Fehlern des Gesetzgebers (legislatives Unrecht); Textvorschlag ausarbeiten
 - bei Verletzung von Gemeinschaftsrecht aufgrund fehlerhafter Entscheidungen von Höchstgerichten (judikatives Unrecht); Textvorschlag für „VfGH-Lösung“ ausarbeiten
 - bei Verletzung von nationalem (Verfassungs-)Recht (Säumnis des einfachen Gesetzgebers; Abstimmung mit Ausschuss 4)
 - Staatshaftung aufgrund überlanger Verfahrensdauer (Staatshaftung bei erstinstanzlicher Verfahrensdauer von über einem Jahr?); allenfalls Ausarbeitung von Textvorschlägen; Art. 23 B-VG als möglicher verfassungsrechtlicher Anknüpfungspunkt

II. Folgende Themen wurden dem Ausschuss 9 durch das **Präsidium** des Österreich-Konvents bereits in seiner **19. Sitzung am 16. April 2004** zur Beratung zugewiesen:

- Punkte III) 3) und III) 4) des ursprünglichen Mandats (Mitwirkungsrechte der Länder bei der Bestellung der Spitzen und der Zusammensetzung der Gerichtshöfe

öffentlichen Rechts; Bestellvorgang – Transparenz – Hearing; vgl. S. 22 des Ausschussberichts vom 26.3.2004)

- Fragen zur Laiengerichtbarkeit (Schöffen- und Geschworenengerichtbarkeit; vgl. S. 15 des Ausschussberichts)
- Fragen zur Anfechtungslegitimation – Erweiterung des Kreises der Beschwerde- und Anfechtungsberechtigten vor den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts in Hinblick auf Verbände, Amts- und Kontrollorgane (vgl. dazu Prüfungsbeschluss des VfGH zum UVP-Gesetz, B 456, 457, 462/03 vom 27.11.2003)
- „Durchforsten“ der Sonderbehörden (vgl. S. 32 ff des Ausschussberichts)
- Fragen zur Staatshaftung bei Verletzung von Gemeinschaftsrecht, insbesondere die Fälle des legislativen und judikativen Unrechts (bei Letzterem: mögliche Einrichtung eines „Austrägalenats“; vgl. S. 37 ff des Ausschussberichts)

III. Folgende Themen wurden dem Ausschuss 9 durch das **Präsidium** des Österreich-Konvents in seiner **20. Sitzung am 29. April 2004** zur Beratung zugewiesen:

- „Exekution“ von Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofs:
Besteht hinsichtlich der Regelung über die Exekution von Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofs gemäß Art. 146 B-VG ein Änderungsbedarf?
Soll die Befassung des Bundespräsidenten mit der Exekution von Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofs gemäß Art. 146 Abs. 2 B-VG klarer geregelt werden bzw. überhaupt entfallen? Bejahendenfalls: Wie soll die Exekution von Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofs auf verfassungsgesetzlicher Ebene geregelt werden? (Der Ausschuss 3 hat diese Frage in seiner 6. Sitzung angesprochen und an den Ausschuss 9 zur weiteren Beratung abgetreten.)
Ist die Befassung der ordentlichen Gerichte mit der Exekution von Erkenntnissen über die Feststellung der Kompetenzen des Rechnungshofs gemäß Art. 126a B-VG zweckmäßig?
- Gerichtshöfe öffentlichen Rechts:
Besteht hinsichtlich der Regelung der Anlassfallwirkung (Art. 140 Abs. 7 B-VG) bzw. hinsichtlich des vorläufigen Rechtsschutzes (einstweilige Verfügung) in Verfahren vor den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts ein verfassungsgesetzlicher Änderungsbedarf? (Der Ausschuss 9 hat diese Frage in seinem Bericht angesprochen, jedoch noch nicht näher beraten; vgl. Exkurs vor Punkt III.2., S. 21 des Ausschussberichts)

- Einrichtung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz:
Soll es – auch unter Bedachtnahme auf die Ergebnisse der Ausschüsse 5 und 6 – für die Richter der Verwaltungsgerichte erster Instanz ein einheitliches Dienstrecht geben und welche verfassungsrechtlichen Grundprinzipien wären für ein allfälliges einheitliches Dienstrecht vorzusehen? (Der Ausschuss 9 hat diese Frage im Textentwurf *Grabenwarter/Jablonek* angesprochen, jedoch noch nicht näher beraten; vgl. Punkt IV., Art. 136 Abs. 2 des Entwurfs, S. 56, 67 des Ausschussberichts)
- Beschwerdelegitimation für die Erhebung von Bescheidbeschwerden an die zukünftigen Verwaltungsgerichte erster Instanz:
Auf welche Materien soll sich – auch unter Bedachtnahme auf die Ergebnisse der Ausschüsse 5 und 6 – das Recht des jeweils zuständigen Bundesministers zur Erhebung einer Amtsbeschwerde gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde an das Verwaltungsgericht erster Instanz erstrecken? (Der Ausschuss 9 hat diese Frage im Textentwurf *Grabenwarter/Jablonek* angesprochen, jedoch noch nicht näher beraten; vgl. Punkt IV., Art. 132 Abs. 1 Z 2 des Entwurfs, S. 53, 63 f des Ausschussberichts)
- Beschwerde der Volksanwaltschaft „zur Wahrung des Gesetzes“:
Soll der Volksanwaltschaft die Möglichkeit eingeräumt werden, gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte erster Instanz eine „Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes“ an den Verwaltungsgerichtshof oder an den Verfassungsgerichtshof zu erheben? (Der Ausschusses 8 hat eine derartige Anregung in seinem Bericht zum Ausdruck gebracht.)
- Gemeinden:
Soll der Instanzenzug in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs einer Gemeinde (Art. 119a Abs. 5 B-VG) – angesichts der Ergebnisse des Ausschusses 9 zur Einrichtung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz – neu geregelt werden?
- Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR):
Besteht hinsichtlich der Umsetzung von Urteilen des EGMR ein Bedarf nach einer verfassungsgesetzlichen Regelung? (Der Ausschuss 9 hat diese Frage in seinem Bericht angesprochen, jedoch noch nicht näher beraten; vgl. Exkurs vor Punkt III.2., S. 21 des Ausschussberichts)

IV. Schließlich wies der **Ausschuss 2** in seinem „Zwischenbericht“ vom **11. Mai 2004** dem Ausschuss 9 eine Reihe von in Geltung stehenden Regelungen in bundesverfassungs-

rechtlicher Form (Bundesverfassungsgesetze und Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen) zur weiteren Beratung zu.

Im Zuge der weiteren Beratungen aller Ausschüsse, so auch des Ausschusses 9, mögen – im Sinn des Beschlusses des Gründungskomitees des Österreich-Konvents vom 2. Mai 2003 – die Anliegen der Bürgernähe, Partizipation und Transparenz sowie einer kostengünstigen Erfüllung der Staatsaufgaben besonders beobachtet werden.

Zeitplan

Der Ausschuss wird ersucht, dem Präsidium bis Anfang Oktober 2004 einen schriftlichen ergänzenden Bericht (jedenfalls mit Textvorschlägen für eine neue Verfassung) über die Ergebnisse der weiteren Beratungen vorzulegen.

Ausschuss 10

Finanzverfassung

Der Konvent hat dem Ausschuss 10 folgendes Thema zugewiesen:

Finanzverfassung:

Reform der Finanzverfassung, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Zusammenführung von Einnahmen- und Ausgabenverantwortung und eines bedarfsgerechten Finanzausgleichs.

Im Einzelnen ergeben sich dazu folgende Fragestellungen:

A) Allgemeines

- 1) Gesetzestechnik der Finanzverfassung; Abgabentypen
- 2) Verhältnis zwischen verfassungsgesetzlichen und einfachgesetzlichen Bestimmungen, Ausmaß der Determinierung
- 3) Reduktion der Komplexität des Finanzausgleichs im weiteren Sinn
- 4) Zielsetzungen der Finanzverfassung, des Finanzausgleichs und des Haushaltsrechts
- 5) Technik und Möglichkeiten, allenfalls Zielbestimmung für die Zusammenführung von Aufgaben-, Ausgaben- und Einnahmenverantwortung – Grundsätze der Mittelverteilung, Aufgabenorientierung und Bedarfskriterien (teilweise Querschnittsmaterie zu Ausschuss 5 und 6)
- 6) Zwei- bzw. dreigliedriger Finanzausgleich; Zustandekommen des Finanzausgleiches; Gesetzgebungsverfahren für das Finanzausgleichsgesetz
- 7) Mitwirkungsrechte der Bundesregierung bei der Gesetzgebung der Länder (§ 9 F-VG 1948)
- 8) Verhältnis zwischen Finanzverfassung und der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus (Kostentragung) bzw. dem Österreichischen Stabilitätspakt (Haushaltsrecht), Konfliktregelungsmechanismen
- 9) Globalbudget (in Absprache mit Ausschuss 6)
- 10) Rechtsetzung und Kostenverantwortung
- 11) Stellung der Gemeinden und Gemeindeverbände; sonstige kooperative Elemente im FAG
- 12) Prinzip der gleichwertigen Lebensverhältnisse: als Ergänzung des an Aufgaben der Gebietskörperschaften anknüpfenden speziellen Gleichheitsgebotes des § 4 F-VG 1948
- 13) Inkorporierung der Finanzverfassung in eine umfassende Verfassungsurkunde (Querschnittsmaterie zum Ausschuss 2)?

14) legistische Bereinigung von widersprüchlichen bzw. verstreuten Finanzverfassungsbestimmungen (Querschnittsmaterie zum Ausschuss 2)

B) Kostentragung

- 1) allgemeine Kostentragungsregel: Konnexitätsgrundsatz, Umfang und Verfahren
- 2) Umlagekompetenz der Länder gegenüber den Gemeinden

C) Abgabenwesen

- 1) Definition der Begriffe „Abgabe“, „Steuern“ und „Gebühren“
- 2) Kompetenz zur Verteilung der Besteuerungsrechte und Abgabenerträge
- 3) Steuerfindungsrechte; selbständige Abgabenerhebungsrechte für Länder und Gemeinden
- 4) Aufsichtsrechte des Bundes bei Landes- und Gemeindeabgaben
- 5) Einhebung von Abgaben und Steuern

D) Transfers

- 1) Typen und Zustandekommen von Transfervereinbarungen
- 2) Kontrollrechte gemäß § 13 F-VG 1948: Ermächtigungen für den Bundes- und Landesgesetzgeber bei der Definition von Bedingungen und Zielen durch die leistende Gebietskörperschaft
- 3) horizontaler Finanzausgleich zwischen Ländern und zwischen Gemeinden

E) Haushaltsrecht

- 1) Kreditwesen: Kompetenzverteilung
- 2) Aufsichtsrechte des Bundes und der Länder
- 3) Haushaltskoordinierung
- 4) Sicherung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts (Querschnittsmaterie zum Ausschuss 1)
- 5) Überlegungen zur Verteilungsgerechtigkeit, insbesondere Gender Budgeting und Generationengerechtigkeit
- 6) Stabilisierung der öffentlichen Haushalte durch Schulden- und Defizitgrenzen
- 7) Österreichischer Stabilitätspakt – gesetzliche Verankerung
- 8) Abtretung und Verpfändung von Abgabenrechten, Abgabenertragsanteilen und vermögensrechtlicher Ansprüche
- 9) Voranschlags- und Rechnungsabschluss
- 10) Kostenrechnung

F) Transparenz und Finanzstatistik:

Auskunftsrechte bzw. -pflichten, Konsequenzen bei Nichterfüllung

Zeitplan

Der Ausschuss soll dem Präsidium spätestens 4 Monate nach seiner konstituierenden Sitzung einen schriftlichen Bericht (gegebenenfalls mit Textvorschlägen für eine neue Verfassung) über die Ergebnisse der Beratungen vorlegen.

Ergänzung des Mandats für den Ausschuss 10 (Finanzverfassung)

Stand: 25. Juni 2004

Das **Präsidium** des Österreich-Konvents hat in der **Sitzung am 25. Mai 2004** beschlossen, dass der Ausschuss 10 in seinen weiteren Beratungen auch die im Tabellenteil des Zwischenberichtes des Ausschusses 2 enthaltene „Zusammenstellung der in Geltung stehenden Regelungen in bundesverfassungsrechtlicher Form“, dem Zwischenbericht des Ausschusses 2 entsprechend berücksichtigen soll.

Das Bundesverfassungsgesetz, mit dem die Eigentumsverhältnisse an den Unternehmen der österreichischen Elektrizitätswirtschaft geregelt werden sowie die Verfassungsbestimmungen des Bundesforstgesetzes 1996 werden jedoch nicht, wie im Tabellenteil des Zwischenberichtes des Ausschusses 2 vorgesehen, von den Ausschüssen 1 und 10, sondern vom Ausschuss 2 selbst vertieft beraten werden.

Ferner ist das **Präsidium** anlässlich der Intensivberatung des Berichtes des Ausschusses 6 in der **Sitzung am 3. Juni 2004** übereingekommen, den Ausschuss 10 mit den Beratungen zum öffentlichen Haushaltswesen unter Berücksichtigung der Vorberatungen des Ausschusses 6 zu befassen.

Im Zuge der weiteren Beratungen aller Ausschüsse, so auch des Ausschusses 10, mögen – im Sinn des Beschlusses des Gründungskomitees des Österreich-Konvents vom 2. Mai 2003 – die Anliegen der Bürgernähe, Partizipation und Transparenz sowie einer kostengünstigen Erfüllung der Staatsaufgaben besonders beobachtet werden.

Das Präsidium ersucht die Ausschüsse ferner, die weiteren Beratungen auf die Ausarbeitung von Texten für die Verfassung zu konzentrieren und Vorschläge, die für den einfachen Gesetzgeber gedacht sind, in die Erläuterungen zu den Textvorschlägen aufzunehmen. In diesem Sinn soll der Ausschuss 10 alle die Finanzverfassung betreffenden Bestimmungen insb. des B-VG auf Möglichkeiten der Straffung bzw. Systematisierung durchforsten.

Expertengruppe

„Handlungsformen und Rechtsschutz in der öffentlichen Verwaltung“

Das **Präsidium** hat in seiner Sitzung vom **28. Juni 2004** beschlossen, zu nachstehenden Themen eine Expertengruppe einzusetzen:

A) Handlungsformen

- 1) Einführung des öffentlich-rechtlichen Vertrags
- 2) Sonstige Typen des Verwaltungshandelns (z.B. Ziel- oder Leistungsvereinbarungen, handelbare Zertifikate, Warnungen uä)
- 3) Verfassungsrechtliche oder einfachgesetzliche Festlegung?
- 4) Abgrenzung öffentliches Recht – Privatrecht, insbesondere hinsichtlich der Gesetzgebungskompetenz

B) Rechtsschutz

(unter Berücksichtigung einer Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit 1. Instanz)

- 1) Aufgabe des Typenzwangs?
- 2) Einführung eines allgemeinen Verwaltungsaktes oder Typenfestlegung durch den einfachen Gesetzgeber als Anknüpfungspunkt für den Rechtsschutz
- 3) Einführung neuer Rechtsschutzinstrumente (z.B. Urteilsklage, Leistungsklage, einstweilige Verfügung)

C) Auswirkungen der Ergebnisse von A) und B) insbesondere auf die

Privatwirtschaftsverwaltung, etwa hinsichtlich Gesetzesbindung, Grundrechtsbindung, Rechtsschutz und Amtshaftung

Zeitplan:

Die Expertengruppe wird ersucht, dem Präsidium über die Ergebnisse der Beratungen schriftlich bis 30. September 2004 zu berichten.